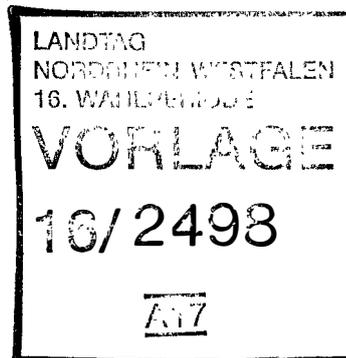




Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



2. Dezember 2014
Seite 1 von 1

Entwurf einer Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes – LOG – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit Begründung.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen
Die Stellvertreterin der Ministerpräsidentin


Sylvia Lohrmann

Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

Vom 2014

§ 1

Umweltschutzbehörden

(1) Der Vollzug der im Teil A des Verzeichnisses zu dieser Verordnung genannten Gesetze und der zu diesen Gesetzen ergangenen Rechtsverordnungen sowie sonstigen Verordnungen, Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union und des § 93b Absatz 2 der Grundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719) geändert worden ist, obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Umweltschutzbehörden.

(2) Umweltschutzbehörden sind

1. das für Umwelt zuständige Ministerium als oberste Umweltschutzbehörde,
2. die Bezirksregierungen als obere Umweltschutzbehörden,
3. die Kreise und kreisfreien Städte als untere Umweltschutzbehörden,
4. die Bezirksregierung Arnsberg auch als Bergbehörde.

Für den Vollzug der unter Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften können weitere Behörden nach Maßgabe dieser Verordnung zuständig sein.

(3) Die unteren Umweltschutzbehörden sind sachlich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Zuständigkeiten der Gemeinden und Kreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung und der Gemeinden als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften bleiben unberührt.

(5) Die in dieser Verordnung genannten Zuständigkeiten beziehen sich auf die genannten Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung. Teil B des Verzeichnisses zu dieser Verordnung enthält eine Übersicht und Erläuterungen zu Anhang II.

§ 2

Zuständigkeiten bei Anlagen

(1) Für den Vollzug der unter § 1 Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften ist die obere Umweltschutzbehörde zuständig, soweit es sich um Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nach Anhang I dieser Verordnung oder um Anforderungen des Abfall-, Bodenschutz- und Wasserrechts gegenüber dem Betreiber dieser Anlage handelt und soweit in Anhang II nichts anderes bestimmt ist. Für Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig, soweit in Anhang II nichts anderes bestimmt ist. Für den Bereich des Immissionsschutzrechts ist bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, das für Energie zuständige Ministerium

oberste Umweltschutzbehörde. Die Zuständigkeiten erfassen auch die Wahrnehmung von Verpflichtungen der für die Anlage zuständigen Behörde.

(2) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 erfasst alle weiteren Anlagen, die von demselben Betreiber in einem engen räumlichen Zusammenhang mit der Anlage nach Anhang I oder mit der Anlage, die der Bergaufsicht unterliegt, betrieben werden, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.

(3) Die Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 erfasst auch Anlagen anderer Betreiber, die sich auf demselben oder benachbarten Grundstücken befinden und die in einem engen betriebstechnischen und organisatorischen Zusammenhang betrieben werden, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.

(4) Die Zuständigkeit der oberen Umweltschutzbehörde nach den Absätzen 1 bis 3 endet für Anlagen, die nach dem 1. Januar 2008 stillgelegt worden sind,

- bei einer ordnungsgemäßen Stilllegung von Anlagen ein Jahr nach vollständiger Einstellung des Betriebs aller Anlagen nach Anhang I,
- bei nicht ordnungsgemäßer Stilllegung, wenn von der Anlage und dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren mehr hervorgerufen werden.

Bei Deponien, die am 1. Januar 2008 noch nicht endgültig stillgelegt sind, endet die Zuständigkeit abweichend von Satz 1 mit der Feststellung, dass die Nachsorgephase abgeschlossen ist. Obere und untere Umweltschutzbehörde können schriftlich vereinbaren, dass nach vollständiger Einstellung des Betriebes der Anlage beziehungsweise endgültiger Stilllegung der Deponie die Zuständigkeit bereits zu einem früheren Zeitpunkt übernommen wird.

(5) Die Zuständigkeit der oberen Umweltschutzbehörde nach den Absätzen 1 bis 4 endet bei einer Änderung oder Wiederaufnahme des Betriebes, wenn die die Zuständigkeit nach Absatz 1 bis 4 begründenden Umstände nicht mehr gegeben sind.

§ 3

Zuständigkeiten gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten

Für den Vollzug der unter § 1 Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten ist die Bezirksregierung zuständig, soweit in Anhang II nichts anderes bestimmt ist. Gegenüber einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Gesellschaftsform findet Satz 1 nur Anwendung, wenn einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt mehr als 50 Prozent der Anteile an dem Unternehmen oder der Einrichtung in Gesellschaftsform gehören.

§ 4

Weitere Zuständigkeiten

Für den Vollzug der in Anhang II dieser Verordnung genannten Aufgaben sind die dort angeführten Behörden zuständig.

§ 5

Bestimmung von Zuständigkeiten

Ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit in benachbarten Bezirken einheitlich zu regeln, kann die oberste Umweltschutzbehörde einer oberen Umweltschutzbehörde Aufgaben im Bezirk einer anderen oberen Umweltschutzbehörde übertragen. Die oberste Umweltschutzbehörde kann im Einvernehmen mit den betroffenen Behörden die zuständige Behörde bestimmen, wenn für Anlagen mit engem räumlichen oder Anlagen mit betriebstechnischem und organisatorischem Zusammenhang die örtliche und sachliche Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet ist. Andere Vorschriften zur Bestimmung der zuständigen Behörde bleiben unberührt.

§ 6

Zuständigkeit bei Rechtsänderung und für den Vollzug von Verwaltungsakten

- (1) Tritt während eines laufenden Verwaltungsverfahrens eine Änderung der in § 1 Absatz 1 dieser Verordnung in Bezug genommenen Rechtsvorschriften in Kraft, bleibt die ursprünglich zuständige Behörde zuständig.
- (2) Wird für eine Aufgabe die anzuwendende Rechtsvorschrift geändert, bleibt die bisher zuständige Behörde zuständig. Satz 1 gilt nicht, wenn die Aufgabe zugleich in ihrem Inhalt wesentlich geändert wird.
- (3) Wird die Zuständigkeit für die Durchführung von Genehmigungsverfahren oder sonstigen Zulassungsverfahren geändert, bleibt die ursprünglich zuständige Behörde bis zum Abschluss des Verfahrens durch bestandskräftige Entscheidung für diejenigen Verfahren zuständig, in denen am Tage des Inkrafttretens der Änderung die vom Antragsteller einzureichenden Unterlagen vollständig vorliegen.
- (4) Für die Vollstreckung des Verwaltungsaktes ist die Behörde zuständig, die zum Zeitpunkt der Vollstreckung für den Erlass des Verwaltungsaktes zuständig wäre.

§ 7

Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die für den Vollzug der Rechtsvorschriften nach dieser Verordnung jeweils zuständige Behörde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

a) von der Landesregierung auf Grund

- des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags,

- des § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes und
- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) sowie
- b) vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags auf Grund
- des § 14 Absatz 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622) neu gefasst worden ist,
- des § 38 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), der zuletzt durch Artikel 84 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) geändert worden ist,
- des § 16 Absatz 1 des Landesbodenschutzgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), der zuletzt durch Artikel 68 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) geändert worden ist, und
- des § 140 Absatz 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463) geändert worden ist.

*Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin*

*Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz*

Verzeichnis

Teil A

Verzeichnis der Vorschriften zum Umweltrecht

Gesetze und Verordnungen im Sinne des § 1 Absatz 1, in der jeweils geltenden Fassung, sind:

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274),

Landes-Immissionsschutzgesetz vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232),

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),

Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114),

Wassersicherstellungsgesetz vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817),

Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2977),

Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926),

Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30),

Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),

Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762),

Batteriegesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582),

Abfallverbringungsgesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462),

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1),

Landesabfallgesetz vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250),

Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066),

EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244), soweit gentechnisch veränderte Organismen betroffen sind, die keine Lebensmittel oder Futtermittel sind und die nicht zur direkten Verarbeitung zu Lebensmitteln oder Futtermitteln bestimmt sind,

Strahlenschutzvorsorgegesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610),

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502),

Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439),

Umwelthaftungsgesetz vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634),

Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666),

Umweltauditgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490),

Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 57-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,

Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1),

Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002),

Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196),

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753),

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94),

Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809).

Teil B

Übersicht und Erläuterungen zu Anhang II

I. Übersicht der Rechtsvorschriften

1 Immissionsschutzrecht

- 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- 11 Verordnungen des Bundes
 - 11.1 Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)
 - 11.2 Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV)
 - 11.3 Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)
 - 11.4 Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)
 - 11.5 Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV)
 - 11.6 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
 - 11.7 Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV)
 - 11.8 Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)
 - 11.9 Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin (20. BImSchV)
 - 11.10 Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)
 - 11.11 Abschnitt 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)
 - 11.12 Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV)
 - 11.13 Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)
- 12 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG)

2 Wasserrecht

- 20 Gesetze des Bundes
 - 20.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
 - 20.2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG)
 - 20.3 Wassersicherungsgesetz (WasSiG)
- 21 Verordnungen des Bundes
 - 21.1 Grundwasserverordnung (GrwV)
 - 21.2 Oberflächengewässerverordnung (OGewV)
 - 21.3 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)
 - 21.4 Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)
- 22 Gesetze des Landes
 - 22.1 Landeswassergesetz (LWG)
 - 22.2 Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (WasEG)
- 23 Verordnungen des Landes
 - 23.1 Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw)
 - 23.2 Kommunalabwasserverordnung (KomAbwV)
 - 23.3 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)
 - 23.4 Selbstüberwachungsverordnung kommunal (SüwV-kom)

3 Abfallrecht

30 Gesetze des Bundes

30.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

30.2 Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)

30.3 Batteriegesetz (BattG)

31 Verordnungen des Bundes

31.1 Klärschlammverordnung (AbfKlärV)

31.2 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) 31.3 Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV)

31.4 Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie (EgRL)

31.5 Nachweisverordnung (NachwV)

31.6 Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV)

31.7 Verpackungsverordnung (VerpackV)

31.8 Bioabfallverordnung (BioAbfV)

31.9 Versatzverordnung (VersatzV)

31.10 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

31.11 Deponieverordnung (DepV)

32 Landesabfallgesetz (LAbfG)

4 Gentechnikrecht

40 Gentechnikgesetz (GenTG)

41 Verordnungen des Bundes

41.1 Gentechnik-Notfallverordnung (GenTNotfV)

41.2 Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung (GenTPflEV)

5 Strahlenschutzvorsorgerecht

50 Strahlenschutzvorsorgegesetz (StrVG)

6 Bodenschutzrecht

60 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

61 Verordnungen des Bundes

61.1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

61.2 Grundbuchverfügung (GBV)

62 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)

7 Sonstiges Umweltrecht

7.1 Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG)

7.2 Umweltschadensgesetz (USchadG)

7.3 Umweltauditgesetz (UAG)

7.4 Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen

7.5 Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006

7.6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)

7.7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

7.8 Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV)

II. Erläuterungen zu Abkürzungen und Satzzeichen

1. In Anhang II werden folgende Abkürzungen verwendet:

BezReg	Bezirksregierung (Bezirksregierungen). Sofern die BezReg Arnsberg benannt ist, ist diese in ihrer Funktion als Bergbehörde zuständig
BMUB	Bundesumweltministerium
CVUA-MEL	Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe
CVUA-OWL	Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe
DLWK	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter
Kr	Kreis (Kreise)
KrfStadt	Kreisfreie Stadt (Städte)
KrOrdB	Kreisordnungsbehörde (Kreisordnungsbehörden)
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
LBME	Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen
LIA	Landesinstitut für Arbeitsgestaltung
LWK	Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter im Kreis
OrdB	Örtliche Ordnungsbehörde (Ordnungsbehörden)
PolB	Polizeibehörde (Polizeibehörden)
WSP	Duisburg-Wasserschutzpolizei

2. Soweit in Anhang II mehrere Behörden erwähnt und keine anderweitige ausdrückliche Regelung getroffen worden ist, handelt es sich bei der Verwendung
 - eines Schrägstriches um eine alternative Zuständigkeit,
 - eines Semikolons um eine Mehrfachzuständigkeit
 - und
 - des Wortes "und" um eine gemeinsame Zuständigkeit.

3. Soweit in Anhang II neben anderen Behörden nach einem Schrägstrich die Bergbehörde genannt ist, ist deren ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf Anlagen und Betriebe gegeben, die der Bergaufsicht unterstehen.

Anhang I:

Anlagen im Sinne des § 2 sind:

- Alle Anlagen innerhalb eines Betriebsbereiches nach § 1 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3230) geändert worden ist.
- Folgende Anlagen des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756): Nummern 1.1, 1.4.1.1, 1.4.2.1, 1.10 bis 1.14, 2.3 bis 2.6, 2.8 bis 2.11, 3.1 bis 3.10, 3.13, 3.16, 4., 6.1 bis 6.3, 8.1 bis 8.3, 8.8, 8.10, 8.11 außer 8.11.2.2, 8.12 außer 8.12.3, 8.14, 9.1 außer 9.1.1.2, 9.2, 9.3, 9.37, 10.1, 10.3, soweit Abgas aus einer der hier benannten Anlagen behandelt wird, 10.4, 10.10 und 10.23. § 1 Absatz 5 ist insoweit nicht anwendbar. Ausgenommen sind Abfalllager, die üblicher und integraler Bestandteil einer hier nicht benannten immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage sind und keine hiervon unabhängige Funktion erfüllen.
- Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität einschließlich Bahnstromfernleitungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266) mit einer Spannung von 110 000 Volt oder mehr.
- Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung bei Entnahme von mehr als 600 000 m³/a nach §§ 49, 50 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926).
- Öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen für Schmutz- und Mischabwasser von mehr als 2 000 Einwohnern nach § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926).
- Anlagen in und an Gewässern erster und zweiter Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken nach § 99 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926).
- Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern nach § 106 Absatz 3 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926)).
- Deponien der Klassen I, II, III und IV nach § 2 Nummer 7, 8, 9 und 10 der Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900).

Hierbei ist auf die Anlagen abzustellen, die genehmigt sind oder angezeigt wurden oder deren Genehmigung beantragt wurde.

Anhang II:

1

Immissionsschutzrecht

Für Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Bekanntgabe von Messstellen und der Bekanntgabe von sachverständigen Stellen und Zulassung von technischen Prüfstellen nach dem BImSchG, den Verordnungen nach dem BImSchG und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511) in der jeweils geltenden Fassung ist das LANUV zuständig.

10

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der jeweils geltenden Fassung (BImSchG)

10.1

§§ 4, 6, 8a, 9, 15, 16

Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Genehmigung sowie Teil- und Änderungsgenehmigung, der Zulassung des vorzeitigen Beginns, der Erteilung eines Vorbescheides, der Prüfung einer Anzeige und dem Widerruf der Genehmigung einer Anlage, die im Zusammenhang mit einer Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) in der jeweils geltenden Fassung betrieben werden soll

zuständig: die für die atomrechtliche Genehmigung zuständige Behörde

10.2

§ 24

Anordnung zur Durchführung

1. des § 22 BImSchG in Verbindung mit der 1. BImSchV, soweit Anlagen

a) dazu dienen, ein Wohn- oder Geschäftshaus zu heizen oder

b) außerhalb einer wirtschaftlichen Unternehmung betrieben werden

zuständig: OrdB

2. des § 5 Absatz 2 der 20. BImSchV bei beweglichen Behältnissen auf Binnentankschiffen

zuständig: BezReg

3. des § 7 Absatz 1 der 32. BImSchV

zuständig: soweit Geräte und Maschinen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage eingesetzt werden: die für die immissionsschutzrechtliche Überwachung der Anlage zuständige Behörde

10.3

§ 25 Absatz 1, 1a und 2

Untersagung des Betriebes von Anlagen

zuständig: die für die Anordnung nach § 24 zuständige Behörde

10.4

§ 40 Absatz 1 Satz 2

Erteilung des Einvernehmens zu Ausnahmen von Fahrverboten

zuständig: BezReg

10.5

§ 42 Absatz 3

Festsetzung der Entschädigung

zuständig: BezReg

10.6

Fünfter Teil

Überwachung und Verbesserung der Luftqualität, Luftreinhalteplanung

§§ 44 bis 47

Für Verwaltungsaufgaben des Fünften Teils des BImSchG ist die BezReg zuständig, soweit nicht nachfolgend eine andere Stelle als zuständig bestimmt ist.

10.6.1

§ 44 Absatz 1

Untersuchung der Luftqualität

zuständig: LANUV

10.6.2

§ 46

Aufstellung von Emissionskatastern

zuständig: LANUV

10.6.3

§ 46a

Unterrichtung der Öffentlichkeit

zuständig: LANUV

10.7

Sechster Teil

Lärminderungsplanung

§§ 47a bis 47f

Für den Vollzug des Sechsten Teils des BImSchG verbleibt es bei der durch § 47e BImSchG festgelegten Zuständigkeit. § 1 Absatz 3 dieser Verordnung gilt nicht.

Zuständige Stelle im Sinne des § 47e Absatz 2 BImSchG ist das LANUV.

10.8

§ 51a Absatz 2 Satz 3

Stellungnahme zu sicherheitstechnischen Regeln

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium; das für Energie zuständige Ministerium, sofern die sicherheitstechnischen Regeln sich auf Anlagen beziehen, die ausschließlich der Bergaufsicht unterstehen

10.9

§ 52 Absatz 1, 2 und 6

Überwachung der Durchführung des § 22 BImSchG in Verbindung mit der 1. BImSchV, soweit Anlagen

a) dazu dienen, ein Wohn- oder Geschäftshaus zu heizen oder

b) außerhalb einer wirtschaftlichen Unternehmung betrieben werden

zuständig: OrdB

10.10

§ 52 Absatz 1, 2 und 3

Überwachung der Durchführung (und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Absatz 2 und 3) des Abschnitts 3 der 32. BImSchV

zuständig: soweit Geräte und Maschinen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage eingesetzt werden: die für die immissionsschutzrechtliche Überwachung der Anlage zuständige Behörde

10.11

§ 52 Absatz 1 und 6

Überwachung der auf Grund des § 38 Absatz 2 oder des § 39 erlassenen Rechtsverordnungen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Absatz 6

zuständig: im Rahmen der Verkehrsüberwachung die hierfür jeweils zuständigen Behörden

im Übrigen: OrdB

10.12

§ 52 Absatz 1, 2 und 6

Überwachung der auf Grund des § 40 Absatz 3 und des § 49 Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnungen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Absatz 2 und 6

zuständig: im Rahmen der Verkehrsüberwachung: PolB

im Übrigen: OrdB

10.13

§ 52 Absatz 1, 2 und 6

Überwachung des § 41 und der auf Grund des § 43 erlassenen Rechtsverordnungen

1. für Bundesfernstraßen

zuständig: das für Verkehr zuständige Ministerium

2. für sonstige Straßen

zuständig: die Straßenaufsichtsbehörden nach § 54 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327) in der jeweils geltenden Fassung

3. für Straßenbahn- und Oberleitungsbus-Unternehmen, für die allgemeine Aufsicht

zuständig: BezReg, für die technische Aufsicht zuständig: BezReg Düsseldorf

4. für die nicht zum Netz des Bundes gehörende Eisenbahnen

zuständig: BezReg

10.14

§ 52 Absatz 1, 2 und 6

Überwachung der Durchführung (und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Absatz 2 und 6) des § 5 Absatz 2 der 20. BImSchV bei beweglichen Behältnissen auf Binnentankschiffen

zuständig: WSP

10.15

§ 52 Absatz 1, 2, 3 und 6

Überwachung der zulässigen Schwefelgehalte, Einsichtnahme von Tankbelegbüchern sowie Auskunftersuchen im Zusammenhang mit Kraftstoffen oder Brennstoffen bei Wasserfahrzeugen (§§ 4, 10, 11 und 14 der 10. BImSchV)

zuständig: WSP

11

Verordnungen des Bundes zum Immissionsschutz

11.1

Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38) in der jeweils geltenden Fassung (1. BImSchV)

Hinweis:

Die Zuständigkeit für Anlagen, die
a) dazu dienen, ein Wohn- oder Geschäftshaus zu heizen oder
b) außerhalb einer wirtschaftlichen Unternehmung betrieben werden,
ergibt sich aus Nummer 10.2, Ziffer 1.

11.1.1

§ 4 Absatz 6

Feststellung der Eignung von nachgeschalteten Einrichtungen zur Staubminderung
zuständig: LANUV

11.1.2

§ 16 und § 17 Absatz 3

Entgegennahme der Jahresberichte
zuständig: LANUV

11.2

Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694) in der jeweils geltenden Fassung (2. BImSchV)

§ 17 Absatz 2 Satz 1

Übermittlung des Berichts an das BMUB
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.3

Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433) in der jeweils geltenden Fassung (5. BImSchV)

§ 7 Nummer 2

Anerkennung von Lehrgängen für Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte
zuständig: LANUV

11.4

Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849) in der jeweils geltenden Fassung (10. BImSchV)

11.4.1

§ 16 Absatz 1

Bewilligung von Ausnahmen
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.4.2

§ 18 Absatz 3

Probenahme von Kraftstoffen oder Brennstoffen bei Wasserfahrzeugen
zuständig: WSP

11.4.3

§ 18 Absatz 3

Bestimmung des Schwefelgehalts von Kraftstoffen oder Brennstoffen
zuständig: LANUV

11.4.4
§ 20 Absatz 2
Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
zuständig: BezReg

**11.5
Verordnung über Emissionserklärungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289) in der jeweils geltenden Fassung (11. BImSchV)**

§ 3 Absatz 2 Satz 1
Festlegung von Vereinfachung der Emissionserklärung
zuständig: LANUV

**11.6
Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung (12. BImSchV)**

11.6.1
§ 6 Absatz 3 und 4
Erstellung des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplans
zuständig: Kr/KrfStadt

11.6.2
§ 10 Absatz 1 Nummer 2
Erstellung des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplans
zuständig: Kr/KrfStadt

11.6.3
§ 11 Absatz 1 Satz 4
Für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständige Behörden
zuständig: Kr/KrfStadt; OrdB

11.6.4
§ 12 Absatz 1 Nummer 2
Entgegennahme der Benennung
zuständig: Kr/KrfStadt; die für die Überwachung der Anlage zuständige Behörde

11.6.5
§ 14 Absatz 1
Entgegennahme und Weiterleitung des Verzeichnisses beziehungsweise der Entscheidung nach § 9 Absatz 6
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.6.6
§ 14 Absatz 2
Entgegennahme und Übermittlung des Berichts sowie der Informationen zu den Betriebsbereichen
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.6.7
§ 19 Absatz 4 und 5

Entgegennahme und Weiterleitung der Mitteilung und des Ergebnisses der Analyse und der Empfehlungen
zuständig: LANUV

11.7

Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754) in der jeweils geltenden Fassung (13. BImSchV)

§ 25 Absatz 3 Satz 1

Plausibilitätsprüfung und Übermittlung des Berichts an das Umweltbundesamt
zuständig: LANUV

11.8

Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754) in der jeweils geltenden Fassung (17. BImSchV)

11.8.1

§ 6 Absatz 6 Satz 3

Weiterleitung von Ausnahmegenehmigungen an die Europäische Kommission
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.8.2

§ 7 Absatz 6 Satz 2

Weiterleitung von Ausnahmegenehmigungen an die Europäische Kommission
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.8.3

§ 22 Absatz 3 Satz 1

Plausibilitätsprüfung und Übermittlung des Berichts an das Umweltbundesamt
zuständig: LANUV

11.9

Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174) in der jeweils geltenden Fassung (20. BImSchV)

§ 11 Absatz 1

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen bei beweglichen Behältnissen auf Binnentankschiffen
zuständig: BezReg Düsseldorf

11.10

Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180) in der jeweils geltenden Fassung (31. BImSchV)

§ 8

Stellungnahme an das BMUB

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.11

Abschnitt 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) in der jeweils geltenden Fassung (32. BImSchV)

Hinweis: Die Zuständigkeiten für Verwaltungsaufgaben nach Abschnitt 2 sind in der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz vom 27. November 2012 (GV. NRW. S. 622) geregelt.

11.11.1

§ 7

Überwachung der Einhaltung und Zulassung von Ausnahmen

zuständig: soweit Geräte und Maschinen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage eingesetzt werden: die für die immissionsschutzrechtliche Überwachung der Anlage zuständige Behörde

Im Übrigen: OrdB; § 3 dieser Verordnung findet keine Anwendung.

11.11.2

§ 8 Nummer 2

Weitergehende Ausnahmen von den Einschränkungen

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.12

Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218) in der jeweils geltenden Fassung (35. BImSchV)

§ 1 Absatz 2

Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmen

zuständig: die zuständige Straßenverkehrsbehörde

11.13

Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV – vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065) in der jeweils geltenden Fassung

11.13.1

Für Verwaltungsaufgaben nach dieser Verordnung ist das LANUV zuständig, soweit nicht nachfolgend eine andere Stelle als zuständig bestimmt ist.

11.13.2

§ 26

Erhalten der bestmöglichen Luftqualität

zuständig: die nach dem jeweils einschlägigen Fachrecht zuständige Behörde

11.13.3

§ 27 und 28

Luftreinhaltepläne, Pläne für kurzfristige Maßnahmen

zuständig: die nach Ziffer 10.6 zuständige Behörde

11.13.4

§ 29

Maßnahmen bei grenzüberschreitender Luftverschmutzung
zuständig: die nach Ziffer 10.6 zuständige Behörde

12

Landes-Immissionsschutzgesetz vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232) in der jeweils geltenden Fassung (LImSchG)

12.1

Für Verwaltungsaufgaben nach dem LImSchG ist in Bezug auf Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen die für die Anlage zuständige Behörde zuständig
im Übrigen: OrdB

12.2

Für den Vollzug des § 9 LImSchG findet § 3 dieser Verordnung keine Anwendung.

2

Wasserrecht

Die Bezirksregierung Arnsberg ist über die Regelung des § 2 Absatz 1 Satz 2 hinaus zuständig für die Gewässerbenutzung und den Gewässerausbau, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan dies vorsieht und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Für den Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften findet § 3 dieser Verordnung keine Anwendung.

20

Gesetze des Bundes

20.1

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung (WHG)

20.1.1

§ 7 Absatz 2, 3 und 5
Koordinierung, Zuordnung
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

20.1.2

§ 8 Absatz 2
Entgegennahme der Unterrichtung über die Gewässerbenutzung bei Gewässern erster Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg

20.1.3

§ 8 Absatz 3
Entgegennahme der Anzeige der Gewässerbenutzung
zuständig: BezReg, sofern sie für die Gewässerbenutzung zuständig ist

20.1.4

§ 9 Absatz 1 Nummer 1 und 2

Entscheidungen betreffend Aufstauen und Absenken sowie das damit verbundene Entnehmen, Ableiten und Wiedereinleiten von Wasser bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken und betreffend Stauanlagen gemäß § 105 LWG unabhängig von der Gewässerordnung
zuständig: BezReg

20.1.5

§ 9 Absatz 1 Nummer 3

Entscheidungen betreffend Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg

20.1.6

§ 9 Absatz 1 Nummer 4

Entscheidungen betreffend Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer bei Schmutz- und Mischwassereinleitung aus öffentlichen Abwasseranlagen von mehr als 2 000 Einwohnerwerten
zuständig: BezReg

20.1.7

§ 9 Absatz 1 Nummer 1 und 5

Entscheidungen betreffend Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern und Entnehmen, Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung von mehr als 600 000 m³/a
zuständig: BezReg

20.1.8

§ 12, § 18

Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung, Versagung, Widerruf
zuständig: BezReg, sofern sie für die Gewässerbenutzung zuständig ist

20.1.9

§ 13 Absatz 2, § 14 Absatz 6

Anordnung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, nachträgliche Auferlegung von Inhalts- und Nebenbestimmungen
zuständig: BezReg, sofern sie für die Gewässerbenutzung zuständig ist

20.1.10

§ 17

Zulassung des vorzeitigen Beginns, Widerruf
zuständig: BezReg, sofern sie für die Gewässerbenutzung zuständig ist

20.1.11

§ 19 Absatz 3 und 4

Herstellung des Einvernehmens oder Benehmens, Antrag auf Widerruf oder nachträglichen Erlass von Inhalts- und Nebenbestimmungen
zuständig: BezReg, sofern sie die ansonsten zuständige Wasserbehörde ist sowie im Falle des § 19 Absatz 2, wenn für die Benutzungen ansonsten mehrere untere Wasserbehörden zuständig wären

20.1.12

§ 20 Absatz 2

Widerruf alter Rechte und alter Befugnisse, nachträgliche Anforderungen und Maßnahmen

zuständig: BezReg, sofern sie zuständige Wasserbehörde für das Recht oder die Befugnis ist

20.1.13

§ 21 Absatz 1

Entgegennahme der Anmeldung zur Eintragung

zuständig: BezReg

20.1.14

§ 22

Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen

zuständig: BezReg

20.1.15

§ 29 Absatz 2 und 3

Verlängerung der Frist

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

20.1.16

§ 30

Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

20.1.17

§ 34 Absatz 2

Anordnung zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit

bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

20.1.18

§ 35 Absatz 3

Prüfung der Möglichkeit einer Wasserkraftnutzung, Zugänglichmachen des Ergebnisses

bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

20.1.19

§ 38 Absatz 3

Festlegung von Abweichungen zum Gewässerrandstreifen

bei Gewässern erster und zweiter Ordnung

zuständig: BezReg

20.1.20

§ 38 Absatz 5

Befreiung vom Verbot von Maßnahmen im Gewässerrandstreifen

bei Gewässern erster Ordnung
zuständig: BezReg

20.1.21

§ 40 Absatz 2, 3 und 4

Zustimmung zur Übertragung der Unterhaltungslast, Anordnung zur Beseitigung von Hindernissen oder Beeinträchtigungen, Anordnung der Ersatzvornahme bei Gewässern erster und zweiter Ordnung
zuständig: BezReg

20.1.22

§ 42

Festlegung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen sowie der Pflichten, Anordnungen, Unterhaltungsmaßnahmen nicht durchzuführen, Festsetzung des Umfangs der Kostenbeteiligung oder -erstattung bei Gewässern erster und zweiter Ordnung
zuständig: BezReg

20.1.23

§ 49 Absatz 1, 2 und 3

Entgegennahme von Anzeigen, Bestimmung der Tiefe, Anordnung von Maßnahmen
zuständig: BezReg Arnsberg, sofern ein bergrechtlicher Betriebsplan die Arbeit vorsieht

20.1.24

§ 50 Absatz 5

Anordnung der Untersuchung bei Entnahmen von mehr als 600 000 m³/a
zuständig: BezReg

20.1.25

§ 51 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 LWG

Festsetzen von Wasserschutzgebieten bei Entnahmen von mehr als 600 000 m³/a
zuständig: BezReg

sofern abbauwürdige Mineralien in dem festzusetzenden Gebiet anstehen: im Einvernehmen mit der BezReg Arnsberg

20.1.26

§ 52 Absatz 2

Vorläufige Anordnungen bei Entnahmen von mehr als 600 000 m³/a
zuständig: BezReg

20.1.27

§ 53 Absatz 2 und 3

Anerkennung einer Heilquelle und Widerruf der Anerkennung, Entscheidung über besondere Betriebs- und Überwachungspflichten
zuständig: BezReg

20.1.28

§ 53 Absatz 4

Festsetzen von Heilquellenschutzgebieten durch Verordnung
zuständig: BezReg

sofern abbauwürdige Mineralien in dem festzusetzenden Gebiet anstehen: im Einvernehmen mit der BezReg Arnsberg

20.1.29

§ 57 Absatz 4

Festlegung eines längeren Zeitraums

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist

20.1.30

§ 61 Absatz 2

Entgegennahme von Aufzeichnungen

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist

20.1.31

§ 68 Absatz 1 und 2

Planfeststellung, Plangenehmigung

20.1.31.1

des Gewässerausbaus bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken, mit Ausnahme von Gewässerausbauten an Gewässern zweiter Ordnung, für die nach Maßgabe des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall vorgesehen ist oder für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau

zuständig: BezReg

20.1.31.2

für Deich- und Dammbauten (§ 67 Absatz 2) bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

20.1.31.3

des Gewässerausbaus bei Talsperren (§ 105 Absatz 1 LWG) und Rückhaltebecken (§ 105 Absatz 2 LWG)

zuständig: BezReg

20.1.32

§ 73 Absatz 1, 5 und 6

Bewertung von Hochwasserrisiken und Bestimmung der Risikogebiete, Entscheidungen und Maßnahmen zum Verzicht auf die Bewertung, Überprüfung und Aktualisierung

zuständig: BezReg

20.1.33

§ 73 Absatz 4

Austausch bedeutsamer Informationen

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium; BezReg

20.1.34

§ 74 Absatz 1 und 6

Erstellen von Gefahrenkarten und Risikokarten, Überprüfung und Aktualisierung

zuständig: BezReg

20.1.35

§ 74 Absatz 5

Austausch von Informationen

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium; BezReg

20.1.36

§ 75 Absatz 1 und 6

Erstellen von Risikomanagementplänen, Überprüfung und Aktualisierung

zuständig:

BezReg Münster für den Risikomanagementplan Anteil NRW an der Flussgebietseinheit Ems

BezReg Düsseldorf für den Risikomanagementplan Anteil NRW an der Flussgebietseinheit Rhein

BezReg Köln für den Risikomanagementplan Anteil NRW an der Flussgebietseinheit Maas

BezReg Detmold für den Risikomanagementplan Anteil NRW an der Flussgebietseinheit Weser

20.1.37

§ 78 Absatz 2, 3 und 4

Zulassung der Ausweisung neuer Baugebiete, Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage, Zulassung von Maßnahmen

bei Gewässern erster Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

20.1.38

§ 79 Absatz 1

Veröffentlichung, Förderung der aktiven Beteiligung, Koordinierung

zuständig: BezReg

20.1.39

§ 80 Absatz 2

Koordinierung

zuständig: BezReg

20.1.40

§ 82 Absatz 5

Untersuchung der Ursachen, Überprüfung und Anpassung der Zulassungen für Gewässerbenutzungen und die Überwachungsprogramme, Aufnahme nachträglich erforderlicher Zusatzmaßnahmen in das Maßnahmenprogramm

zuständig: BezReg, sofern sie für die jeweilige Aufgabe zuständig ist

20.1.41

§ 82 Absatz 6

Zulassung von Einleitungen

zuständig: BezReg, sofern sie für die Gewässerbenutzung zuständig ist

20.1.42

§ 83 Absatz 3

Erstellung detaillierter Programme und Bewirtschaftungspläne

zuständig: BezReg

20.1.43

§ 83 Absatz 4

Entgegennahme von Stellungnahmen zum Bewirtschaftungsplan

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

Entgegennahme von Stellungnahmen zu den detaillierten Programmen und Bewirtschaftungsplänen für Teileinzugsgebiete

zuständig: BezReg

20.1.44

§ 85

Förderung der aktiven Beteiligung

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium; BezReg; Kr/KrfStadt

20.1.45

§ 88 Absatz 1, 2 und 3

Erhebung und Verwendung von Informationen, Entgegennahme von Informationen und Auskünften, Weitergabe von Informationen und Auskünften

zuständig: BezReg, sofern sie für die jeweilige Aufgabe zuständig ist

20.1.46

§ 96 Absatz 2 und 3

Festsetzung der Entschädigung

zuständig: BezReg

20.1.47

§ 98 Absatz 2

Hinwirkung auf eine gütliche Einigung und Festsetzung der Entschädigung

zuständig: BezReg

20.1.48

§ 99

Festsetzung des Ausgleichs

zuständig: BezReg

20.1.49

§ 100 Absatz 1 und 2

Anordnung von Maßnahmen, Überprüfung und Anpassung von Zulassungen

zuständig: BezReg, sofern sie für die Gewässeraufsicht zuständig ist

20.1.50

§ 101 Absatz 1 und 2

Maßnahmen der Gewässeraufsicht

zuständig: BezReg, sofern sie für die Gewässeraufsicht zuständig ist

20.2

Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung (AbwAG)

Vollzug der Aufgaben dieses Gesetzes

zuständig: LANUV

20.3

Wassersicherstellungsgesetz vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817) in der jeweils geltenden Fassung (WasSiG)

Vollzug der Aufgaben dieses Gesetzes
zuständig: BezReg

21

Verordnungen des Bundes

21.1

Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513) in der jeweils geltenden Fassung (GrwV)

21.1.1

§ 2 Absatz 1 Nummer 1

Überprüfung und Aktualisierung der Festlegung von Lage und Grenzen der Grundwasserkörper

zuständig: LANUV

21.1.2

§ 2 Absatz 1 Nummer 2

Beschreibung der Grundwasserkörper

zuständig: BezReg

21.1.3

§ 3

Einstufung und weitergehende Beschreibung gefährdeter Grundwasserkörper, Überprüfung und Aktualisierung der weitergehenden Beschreibung

zuständig: BezReg

21.1.4

§ 4 Absatz 1

Einstufung des mengenmäßigen Grundwasserzustands

zuständig: BezReg

21.1.5

§ 5 Absatz 1 und 2

Festlegung von Schwellenwerten

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

21.1.6

§ 5 Absatz 3 und 4

Abstimmung der Schwellenwerte mit Nachbarstaaten, Aufnahme von Informationen in den Bewirtschaftungsplan

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

21.1.7

§ 6 Absatz 1 und 2

Ermittlung und Beurteilung des chemischen Gewässerzustandes, Ermittlung der flächenhaften Ausdehnung der Belastung

zuständig: BezReg und LANUV

21.1.8

§ 7 Absatz 1

Einstufung des chemischen Gewässerzustandes

zuständig: BezReg und LANUV

21.1.9

§ 7 Absatz 4

Veranlassung erforderlicher Maßnahmen bei Überschreitungen der Schwellenwerte

zuständig: BezReg, sofern sie für die Maßnahme zuständig ist.

21.1.10

§ 7 Absatz 5

Veröffentlichung einer Zusammenfassung im Bewirtschaftungsplan

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

21.1.11

§ 8 Absatz 1 und 2

Überprüfung und Aktualisierung der Bestimmung der Grundwasserkörper mit weniger strengen Zielen

zuständig: BezReg

21.1.12

§ 9 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2

Errichtung und Betrieb von Messstellen, Durchführung einer Überwachung

zuständig: LANUV

21.1.13

§ 9 Absatz 2 Satz 1

Aufstellung eines Programms für die Überwachung

zuständig: BezReg

21.1.14

§ 10 Absatz 1 und 4

Ermittlung steigender Trends, Wiederholung der Trendermittlung

zuständig: LANUV

21.1.15

§ 10 Absatz 2

Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen zur Trendumkehr, Festlegung früherer Ausgangskonzentrationen, Bestimmung einer höheren Ausgangskonzentration

zuständig: BezReg

21.1.16

§ 12 Absatz 1

Kartenmäßige Darstellung des Grundwasserzustandes und der Trends

zuständig: LANUV

21.1.17

§ 13 Absatz 1

Führen eines Bestandsverzeichnisses über zugelassene Einträge

zuständig: die Behörde, die für die Zulassung der Einträge zuständig ist

21.1.18

§ 14 Absatz 1

Überprüfung und Aktualisierung der wirtschaftlichen Analyse

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

21.2

Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1429) in der jeweils geltenden Fassung (OGewV)

21.2.1

§ 3

Überprüfung und Aktualisierung von Bestimmungen

zuständig: LANUV

21.2.2

§ 4 Absatz 1, 2 und 4

Überprüfung und Aktualisierung von Zusammenstellungen, Beurteilungen sowie Ermittlungen und Beschreibungen, Erstellen einer Bestandsaufnahme, Aktualisierung der Bestandsaufnahme

bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg und LANUV

bei sonstigen Gewässern mit einem Einzugsgebiet von zehn Quadratkilometern oder größer

zuständig: LANUV

21.2.3

§ 5 Absatz 1 und 2

Einstufung des ökologischen Zustands, Einstufung des ökologischen Potenzials

bei Gewässern mit einem Einzugsgebiet von zehn Quadratkilometern oder größer

zuständig: LANUV

21.2.4

§ 6

Einstufung des chemischen Zustands

bei Gewässern mit einem Einzugsgebiet von zehn Quadratkilometern oder größer

zuständig: LANUV

21.2.5

§ 7 Absatz 2

Kennzeichnung der Oberflächenwasserkörper, die der Trinkwassergewinnung dienen

zuständig: LANUV

21.2.6

§ 8 Absatz 1

Überprüfung der Einhaltung der Umweltqualitätsnormen

bei Gewässern mit einem Einzugsgebiet von zehn Quadratkilometern oder größer

zuständig: LANUV

21.2.7

§ 8 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 8 Nummer 3.3
Festlegung einer abweichenden Umweltqualitätsnorm
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

21.2.8

§ 9 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 9 Nummer 1, 2 und 4
Überblicksweise und operative Überwachung, Überprüfung und Aktualisierung der Überwachungsprogramme, Festlegung anderer Überwachungsfrequenzen und -intervalle
bei Gewässern mit einem Einzugsgebiet von zehn Quadratkilometern oder größer
zuständig: LANUV

21.2.9

§ 9 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 9 Nummer 3
Überwachung zu Ermittlungszwecken
bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg

21.2.10

§ 9 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 9 Nummer 5
Überwachung von Entnahmestellen zur Trinkwassergewinnung
zuständig: BezReg, sofern sie für die Erteilung des Entnahmerechts zuständig ist

21.2.11

§ 9 Absatz 2
Überwachung der Erfüllung der Anforderungen sowie der Einhaltung der Umweltqualitätsnormen
bei Gewässern mit einem Einzugsgebiet von zehn Quadratkilometern oder größer
zuständig: LANUV

21.2.12

§ 10 Absatz 1 und 2
Darstellung des ökologischen Zustands, des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands sowie Kennzeichnung
bei Gewässern mit einem Einzugsgebiet von zehn Quadratkilometern oder größer
zuständig: LANUV

21.2.13

§ 11 Absatz 1
Ermittlung langfristiger Trends, Überwachung, Festlegung eines anderen Intervalls
bei Gewässern mit einem Einzugsgebiet von zehn Quadratkilometern oder größer
zuständig: LANUV

21.2.14

§ 12 Absatz 1
Überprüfung und Aktualisierung der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzungen
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

21.3

Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756) in der jeweils geltenden Fassung (IZÜV)

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung ist die Behörde, die für die Industrieanlage zuständig ist.

21.4

Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2977) in der jeweils geltenden Fassung (TrinkwV 2001)

21.4.1

Vollzug der Aufgaben dieser Verordnung

zuständig: Gesundheitsämter, soweit nicht nachfolgend eine andere Stelle als zuständig bestimmt ist

21.4.2

§ 9 Absatz 9

Erteilung der Zustimmung

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

21.4.3

§ 10 Absatz 5

Erteilung der Zustimmung

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

21.4.4

§ 15 Absatz 3, 4 und 5

Bestimmung, dass für die Niederschriften einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche EDV-Verfahren anzuwenden sind, Erteilen der Zulassung, Bekanntmachung einer Liste der Untersuchungsstellen, regelmäßige Überprüfung

zuständig: LANUV

21.4.5

§ 16 Absatz 5

Bestimmung, dass für die Maßnahmepläne einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche EDV-Verfahren anzuwenden sind

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

21.4.6

§ 19 Absatz 2, 3 und 4

Bestimmung, dass für die Probennahmepläne einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche EDV-Verfahren anzuwenden sind, Festlegung weiterer Anforderungen, Bestimmung, dass für die Niederschriften einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche EDV-Verfahren anzuwenden sind

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

21.4.7

§ 21 Absatz 2 Satz 1

Entgegennahme der Angaben

zuständig: LANUV

21.4.8

§ 21 Absatz 2 Satz 2

Bestimmung, dass die Angaben auf Datenträgern oder auf anderem elektronischen Weg übermittelt werden und dass die übermittelten Daten mit der von ihr bestimmten Schnittstelle kompatibel sind
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

21.4.9

§ 21 Absatz 2 Satz 3
Zuleitung des Berichts
zuständig: LANUV

21.4.10

Anlage 3 Teil I laufende Nummer 4
Entgegennahme und Weiterleitung der Unterrichtung
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

21.4.11

Anlage 3 Teil I laufende Nummer 21 in Verbindung mit Anmerkung 4
Entgegennahme und Weiterleitung des Beschlusses und der Ergebnisse
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

22

Gesetze des Landes

22.1

Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung (LWG)

22.1.1

§ 2f
Auslegung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms
zuständig: BezReg

22.1.2

§ 8 Absatz 2
Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie
bei Gewässern erster Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schiff-
fahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg

22.1.3

§ 11
Verpflichtung zur Wiederherstellung des Gewässerbettes sowie Fristverlängerung an
Gewässern zweiter Ordnung
zuständig: BezReg

22.1.4

§ 12 Absatz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 2
Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie bei Inseln
bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden
Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg

22.1.5

§ 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 14 Absatz 1

Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten durch ordnungsbehördliche Verordnung
zuständig: BezReg

sofern abbauwürdige Mineralien in dem festzusetzenden Gebiet anstehen: im Einvernehmen mit der BezReg Arnsberg

22.1.6

§ 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 5, § 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 3 und 4, § 16 Absatz 4 in Verbindung mit § 15 Absatz 3 und 4

Vorläufige Anordnung bei beabsichtigter Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes, Festsetzung des Ausgleichs innerhalb von Heilquellenschutzgebieten, Festsetzung des Ausgleichs außerhalb von Heilquellenschutzgebieten

zuständig: BezReg

22.1.7

§ 18 Absatz 2

Entgegennahme der Anzeige

zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Anlage zuständig ist

22.1.8

§ 19 Absatz 1

Ermittlung der Grundlagen des Wasserhaushalts, des Standes der für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Technik, Auskunftserteilung

zuständig: BezReg; LANUV

22.1.9

§ 19 Absatz 3

Entgegennahme von bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Daten, Tatsachen und Erkenntnissen

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium; BezReg; LANUV; KrOrdB

22.1.10

§ 19a

Erhebung von Daten, Entgegennahme von Auskünften und Aufzeichnungen

zuständig: BezReg; KrOrdB

22.1.11

§ 26a

Entgegennahme der Anzeige des Rechtsnachfolgers

zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Gewässerbenutzung zuständig ist

22.1.12

§ 29

Ausgleich von Rechten und Befugnissen

zuständig: BezReg

22.1.13

§ 30

Entgegennahme der Anzeige der Wiederaufnahme der Gewässerbenutzung

zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Gewässerbenutzung zuständig wäre

22.1.14

§ 31

Genehmigung des dauernden Außerbetriebsetzens und Beseitigens, Einvernehmenserteilung, Entgegennahme der Verpflichtungserklärung, Streitentscheidung über die Höhe der zu erbringenden Leistung, Befreiung von der Sicherheitsleistung, Anordnung der Beseitigung, Entgegennahme der Anzeige bei Änderung einer Stauanlage
zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Gewässerbenutzung zuständig ist

22.1.15

§ 31a

Entgegennahme der Anzeige, eine Wasserkraftanlage zur Erzeugung von elektrischer Energie zu betreiben
bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg

22.1.16

§ 33

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung für einzelne Gebiete, Zulassung des Befahrens von nicht schiffbaren Gewässern, Bestimmung des Gemeingebrauchs für künstliche Gewässer und Talsperren
zuständig: BezReg

22.1.17

§ 34

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs und des Verhaltens im Uferbereich
bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg

22.1.18

§ 35 Absatz 2 in Verbindung mit § 34

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung des Anliegergebrauchs und des Verhaltens im Uferbereich
bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg

22.1.19

§ 37 Absatz 3

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausübung der Schifffahrt und zum Verhalten in Häfen und an Lande- und Umschlagstellen
zuständig: BezReg

22.1.20

§ 39

Errichtung und Ausübung eines Fährbetriebs
zuständig: BezReg

22.1.21

§ 40

Ausschluss der Berechtigung zum Landen und Befestigen von Wasserfahrzeugen sowie zum Herumtragen kleiner Fahrzeuge um eine Stauanlage bei Gewässern erster Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken sowie bei künstlichen Gewässern und Talsperren (§ 33 Absatz 3)

zuständig: BezReg

22.1.22

§ 41

Setzen, Erneuern, Versetzen und Berichtigen der Staumarke, Entgegennahme der Anzeige der Beschädigung und Änderung der Staumarke und Festpunkte, Genehmigung der Staumarke und Festpunkte beeinflussenden Handlungen

bei Gewässern erster und zweiter Ordnung sowie bei Talsperren und Rückhaltebecken (§ 105 Absatz 2 und 3)

zuständig: BezReg

22.1.23

§ 43

Anordnung des Einsatzes von Stauanlagen bei Hochwassergefahr

bei Gewässern erster und zweiter Ordnung sowie bei Talsperren und Rückhaltebecken (§ 105 Absatz 2 und 3)

zuständig: BezReg

22.1.24

§ 47 Absatz 2

Sicherstellung der Einstellung von Wasserentnahmen

bei Entnahmen von mehr als 600 000 m³/a

zuständig: BezReg

22.1.25

§ 49

Entgegennahme der Anzeige der Planung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung einer Aufbereitungsanlage, Treffen von Regelungen

bei Entnahmen von mehr als 600 000 m³/a

zuständig: BezReg

22.1.26

§ 50 Absatz 1

Zulassung der Untersuchung durch das betroffene Unternehmen, Entgegennahme der vorzulegenden Untersuchungsergebnisse

bei Entnahmen von mehr als 600 000 m³/a

zuständig: BezReg

22.1.27

§ 52 Absatz 2 und 4

Sicherstellung der Anforderungen an Abwassereinleitungen, Entgegennahme des Abwasserkatasters und des Nachweises der Einhaltung des Standes der Technik

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist

22.1.28

§ 53 Absatz 1a

Entgegennahme des Abwasserbeseitigungskonzeptes, Fristsetzung für die Durchführung von Abwasserbeseitigungsmaßnahmen
zuständig: BezReg

22.1.29

§ 53 Absatz 5 Satz 1, 2 und 5

Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bei gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen und deren Übertragung, Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Gewerbebetrieb oder den Betreiber der Anlage, Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf einen gewerblichen Betrieb

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist

22.1.30

§ 53 Absatz 6

Genehmigung des Zusammenschlusses zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung

zuständig: BezReg mit folgenden Ausnahmen:

Zusammenschlüsse von Abwasserbeseitigungspflichtigen von Grundstücken außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 53 Absatz 4),

Zusammenschlüsse von nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken zur gemeinsamen Beseitigung von Niederschlagswasser

22.1.31

§ 53 Absatz 7

Anhalten zum Erfüllen der Abwasserbeseitigungspflicht

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist

22.1.32

§ 53b

Entgegennahme der Anzeige der Übertragung auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts

zuständig: BezReg

22.1.33

§ 54 Absatz 1, 3 und 4

Bestimmung der Abwasserbeseitigungspflicht in Einzelfällen, Entgegennahme des Abwasserbeseitigungskonzeptes, Entgegennahme der Anzeige der Übernahme weiterer Maßnahmen der Abwasserbeseitigung

zuständig: BezReg

22.1.34

§ 55

Festsetzen der Ausgleichszahlung

zuständig: BezReg

22.1.35

§ 58 Absatz 1

Entgegennahme der Anzeige, Treffen von Regelungen, Verlangen und Entgegennahme des Bestandsplans und des Plans über den Betrieb bei öffentlichen Kanalisationsnetzen für Schmutz- und Mischabwasser von mehr als 2 000 Einwohnerwerten

zuständig: BezReg

22.1.36

§ 58 Absatz 2 Satz 2
Bauartzulassung von Abwasserbehandlungsanlagen
zuständig: LANUV

22.1.37

§ 59 Absatz 4

Entgegennahme der Anzeige, Treffen von Regelungen, Verlangen von Nachweisen
zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung aus der öffentlichen Abwasseranlage zuständig ist

22.1.38

§ 59a

Entgegennahme der Anzeige, Treffen von Regelungen, Verlangen von Nachweisen
zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung aus der privaten Abwasseranlage zuständig ist

22.1.39

§ 60 Absatz 3

Befreiung von der Pflicht zur Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen
zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist

22.1.40

§ 60 Absatz 4

Entgegennahme von Untersuchungsergebnissen
zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist

22.1.41

§ 61 Absatz 1 und 3

Entgegennahme von Aufzeichnungen über die Selbstüberwachung, Verpflichtung zur Einschaltung von Sachverständigen, Festlegung von Modalitäten für die Überprüfung, Vorlage des Prüfergebnisses, Unterrichtung über Mängelabstellung, Befreiung von der Pflicht zur Selbstüberwachung
zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwasseranlage zuständig ist

22.1.42

§§ 64 bis 85

Vollzug der Aufgaben des Siebten Teils – Abwasserabgabe
zuständig: LANUV mit folgenden Ausnahmen:

22.1.42.1

Befreiung von der Abgabepflicht (§ 66 Absatz 1)

zuständig: die für die Abwassereinleitung zuständige Behörde

22.1.42.2

Entgegennahme der Anzeige über die Inbetriebnahme (§ 66 Absatz 2)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Genehmigung der Anlage zuständig ist;
LANUV

22.1.42.3

Schätzung des Wirkungsgrades von Nachklärteichen (§ 68 Satz 2)

zuständig: die für die Abwassereinleitung zuständige Behörde

22.1.42.4

Festsetzung der Jahresschmutzwassermenge und der Überwachungswerte (§ 69 Absatz 1)

zuständig: die für die Abwassereinleitung zuständige Behörde

22.1.42.5

Erlass einer Rechtsverordnung über die Berechnung der Zahl der Schadeinheiten bei Flußkläranlagen (§ 69 Absatz 4 Satz 1)

zuständig: BezReg

22.1.42.6

Entgegennahme der in den wasserrechtlichen Bescheid aufzunehmenden Angaben (§ 69 Absatz 5)

zuständig: die für die Abwassereinleitung zuständige Behörde

22.1.42.7

Überwachung nach § 4 Absatz 4 und 5 und § 6 Absatz 1 und 2 AbwAG (§ 70 Satz 1)

zuständig: die für die Überwachung der Abwassereinleitung zuständige Behörde

22.1.42.8

Erlass einer Rechtsverordnung über die Vorbelastung (§ 74 Absatz 2)

zuständig: BezReg

22.1.42.9

Förderung von Maßnahmen (§ 83)

zuständig: BezReg

22.1.43

§ 89

Anhalten und Fristsetzung zur Erfüllung der Gewässerausbaupflicht

zuständig: die für den Gewässerausbau nach § 68 WHG zuständige Behörde

22.1.44

§ 90a Absatz 3

Festsetzung des Gewässerrandstreifens durch ordnungsbehördliche Verordnung bei Gewässern erster und zweiter Ordnung

zuständig: BezReg

22.1.45

§ 90a Absatz 4

Entscheidung betreffend Abweichungen und Verbote bei Gewässern erster Ordnung

zuständig: BezReg

22.1.46

§ 90b

Koordinierung der Gewässerunterhaltung bei Gewässern erster und zweiter Ordnung

zuständig: BezReg

22.1.47

§ 95 Absatz 1 und 2

Zustimmung zur Unterhaltungsvereinbarung, Anordnung der Ersatzvornahme bei Gewässern erster und zweiter Ordnung
zuständig: BezReg

22.1.48

§ 96

Anordnung der Beseitigung, Streitentscheidung über Aufwandserstattung bei Gewässern erster und zweiter Ordnung
zuständig: BezReg

22.1.49

§ 98

Streitentscheidung über Unterhaltungsfragen bei Gewässern erster und zweiter Ordnung
zuständig: BezReg

22.1.50

§ 102

Anordnung der Duldung des Betretens und Benutzens, Festsetzen des Schadensersatzes bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg

22.1.51

§ 103

Festsetzung des Vorteilsausgleichs bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg

22.1.52

§ 104

Einhaltung baurechtlicher Vorschriften, Aufhebung des Plans oder Widerruf der Genehmigung
zuständig: BezReg, sofern sie für den Gewässerausbau zuständig ist

22.1.53

§ 106 Absatz 4 in Verbindung mit §§ 41 und 42

Setzen, Erneuern, Ersetzen, Berichtigen von Staumarken bei Rückhaltebecken (§ 105 Absatz 3), Entgegennahme von Anzeigen
zuständig: BezReg, sofern sie für die Genehmigung der Anlage zuständig ist

22.1.54

§ 106 Absatz 5

Entgegennahme des Sicherheitsberichtes, Verpflichtung zur Anlagenüberprüfung, Einvernehmenserklärung bei Gutachterbestellung
zuständig: BezReg, sofern sie für die Genehmigung der Anlage zuständig ist

22.1.55

§ 106 Absatz 6

Feststellung der Notwendigkeit von Sicherheitsvorkehrungen

zuständig: BezReg

22.1.56

§ 107 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 103 und 104

Festsetzung des Vorteilsausgleichs, Einhaltung baurechtlicher Vorschriften, Aufhebung des Plans oder Widerruf der Genehmigung

bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

22.1.57

§ 107 Absatz 2 in Verbindung mit § 102

Anordnung der Duldung des Betretens und Benutzens, Festsetzen des Schadensersatzes

bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

22.1.58

§ 108 Absatz 3, Absatz 4 in Verbindung mit § 96, § 108 Absatz 5

Verpflichtung zur Wiederherstellung eines Deichs, Streitentscheidung über Aufwandsersatzung, Heranziehung der Gemeinden zur Unterhaltung, Zulassung anderer Beitragsleistungen, Festsetzung des Beitrags

bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

22.1.59

§ 109

Zustimmung zur Übernahme der Unterhaltungspflicht

bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

22.1.60

§ 111

Entscheidung über die Unterhaltungspflicht und über den Umfang der Unterhaltungspflicht, Festsetzung des Schadensersatzes

bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

22.1.61

§ 111a

Befreiung von Verboten in der Deichschutzzone, Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Deichen

bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg

22.1.62

§ 112 in Verbindung mit § 76 WHG

Festsetzung von Überschwemmungsgebieten und Regelungen in Überschwemmungsgebieten, Ermittlung, Darstellung und vorläufige Sicherung noch nicht festgesetzter Überschwemmungsgebiete, Information der Öffentlichkeit, Entgegennahme von Stellungnahmen, Aufbewahrung der Arbeitskarte, Festsetzung des Ausgleichs
zuständig: BezReg

22.1.63

§ 113

Genehmigung von Maßnahmen, Erteilung des Einvernehmens, Verlangen und Entgegennahme des Ersatzgeldes, Zulassung der Ausweisung neuer Baugebiete, Befreiung vom Verbot des Grünlandumbruchs
bei Gewässern erster Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg

22.1.64

§ 114

Treffen von Regelungen im Überschwemmungsgebiet und Befreiungen
bei Gewässern erster Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg

22.1.65

§ 114a Absatz 1

Ermittlung der überschwemmungsgefährdeten Gebiete, Auslegung der Karten, Hinweis auf die Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung, Aufbewahrung
zuständig: BezReg

22.1.66

§ 114b Absatz 1 und Absatz 2

Aufstellung der Hochwasserschutzpläne, Aktualisierung, Auslegung, Hinweis auf die Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung, Aufbewahrung der Karten, Durchführung der strategischen Umweltprüfung, Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen
zuständig: BezReg

22.1.67

§ 116 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2

Gewässeraufsicht, Auskunfterteilung, Gewährung von Einsichtnahmen

22.1.67.1

Gewässer und Gewässerschau (§ 116 Absatz 1 Nummer 1 und § 121)

bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg

22.1.67.2

Indirekteinleitungen (§ 116 Absatz 1 Nummer 1a)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Indirekteinleitung zuständig ist

22.1.67.3

Beschaffenheit des Rohwassers für die öffentliche Trinkwasserversorgung (§ 116 Absatz 1 Nummer 2)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Entnahme zuständig ist

22.1.67.4

Überschwemmungsgebiete (§ 116 Absatz 1 Nummer 4)

bei Gewässern erster Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

22.1.67.5

Talsperren und Rückhaltebecken (§ 116 Absatz 1 Nummer 5)

zuständig: BezReg, sofern sie für das Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren nach § 68 WHG zuständig ist

22.1.67.6

Deiche und Deichschau (§ 116 Absatz 1 Nummer 6 und § 122)

bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken sowie beim Rhein auch die Rückstaubereiche von einmündenden Gewässern

zuständig: BezReg

22.1.68

§ 116 Absatz 1 Satz 2

Aufforderung zur Antragstellung

zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung zuständig ist

22.1.69

§ 118 Kostenauflegung

zuständig: BezReg, sofern sie für die Überwachung zuständig ist

22.1.70

§ 119

Zusammenschluss von Pflichtigen

zuständig: BezReg

22.1.71

§ 120

Probeentnahmen und Untersuchungen, Beauftragung von Untersuchungsstellen

zuständig: LANUV

22.1.72

§ 123

Anforderung von Hilfsmaßnahmen, Anforderung zu Schutzarbeiten und zur Bereitstellung von Arbeitsgeräten, Beförderungsmitteln und Baustoffen, Streitentscheidung über die Entschädigung

bei Gewässern erster Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg

22.1.73

§ 142

Verlangen einer Sicherheitsleistung

zuständig: BezReg, sofern sie für die wasserrechtliche Entscheidung zuständig ist

22.1.74

§ 144

Bestellung eines Bevollmächtigten von Amts wegen

zuständig: BezReg, sofern sie für die wasserrechtliche Entscheidung zuständig ist

22.1.75

§ 145

Streitentscheidung und Aussetzung

zuständig: BezReg, sofern sie für die wasserrechtliche Entscheidung zuständig ist

22.1.76

§ 147

Entgegennahme von Antragsunterlagen

zuständig: BezReg, sofern sie für die Entscheidung über die Bewilligung oder gehobene Erlaubnis zuständig ist

22.1.77

§ 157

Anlegung und Führung des Wasserbuchs

zuständig: BezReg

22.1.78

§ 166

Rücknahme oder Widerruf alter Rechte

zuständig: BezReg

22.1.79

§ 170

Durchführung des Planfeststellungsverfahrens

zuständig: BezReg

22.2

Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30) in der jeweils geltenden Fassung (WasEG)

Vollzug der Aufgaben dieses Gesetzes

zuständig: LANUV

23

Verordnungen des Landes

23.1

Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung (SüwVO Abw)

23.1.1

Vollzug der Aufgaben nach Teil 1 dieser Verordnung
zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Abwassereinleitung oder für die Entgegennahme der Anzeige des Kanalisationsnetzes zuständig ist

23.1.2

Vollzug der Aufgaben nach § 7 bis 11 dieser Verordnung
zuständig: BezReg Arnsberg, sofern die Abwasseranlagen im Zusammenhang mit einem bergrechtlichen Betriebsplan stehen

23.1.3

§ 12 Absatz 1

Anerkennung und Aberkennung der Sachkunde im Übrigen
zuständig: LANUV

23.1.4

§ 12 Absatz 4

Zusammenführung der Listen, Zurverfügungstellung der landesweiten Liste
zuständig: LANUV

23.1.5

§ 13 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 4

Zurverfügungstellung des Fragenkatalogs an die in der landesweiten Liste aufgeführten Schulungsinstitute
zuständig: LANUV

23.1.6

§ 13 Absatz 3

Führen einer Liste der Schulungsinstitutionen, Überprüfung des Schulungskonzeptes, Streichung einer Schulungsinstitution aus der Liste, Information über die landesweite Liste
zuständig: LANUV

23.1.7

§ 14 Nummer 2

Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit
zuständig: LANUV

23.2

Kommunalabwasserverordnung vom 30. September 1997 (GV. NRW. S. 372) in der jeweils geltenden Fassung (KomAbwV)

§ 5 Absatz 1

Fristverlängerung betreffend Anforderungen an Stickstoffeinleitung
zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist

23.3

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20. März 2004 (GV. NRW. S. 274) in der jeweils geltenden Fassung (VawS)

§ 11 Absatz 1 und 5
Anerkennung von Organisationen, Entgegennahme des Prüftagebuchs
zuständig: LANUV

23.4

**Selbstüberwachungsverordnung kommunal vom 25. Mai 2004 (GV. NRW. S. 322)
in der jeweils geltenden Fassung (SüwV-kom)**

§ 5 Absatz 3

Feststellung der Sach- und Fachkunde der Prüfstelle, Anerkennung
zuständig: LANUV

3

Abfallrecht

Soweit die BezReg Arnsberg als Bergbehörde zuständig ist, ist bei Zulassungs- und Änderungsverfahren das Einvernehmen mit der örtlich zuständigen BezReg herzustellen.

Für den Vollzug abfallrechtlicher Vorschriften findet § 3 dieser Verordnung für Deponien der Klassen 0 im Sinne von § 2 Nummer 6 DepV keine Anwendung.

Für Deponien der Klasse I ist die BezReg nicht zuständig, soweit deren Stilllegung nach § 40 Absatz 1 Satz 1 KrWG bis zum (Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung) angezeigt worden ist.

Für den Vollzug von § 18 KrWG findet § 2 dieser Verordnung keine Anwendung.

30

Gesetze des Bundes

30.1

Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung (KrWG)

30.1.1

§ 12 Absatz 5

Anerkennung eines Trägers der Qualitätssicherung
zuständig: LANUV

30.1.2

§ 28 Absatz 2

Zulassung von Ausnahmen zur Beseitigung von Abfällen außerhalb von zugelassenen Anlagen im Fall von pflanzlichen Abfällen

beim Verbrennen von Schlagabraum im Wald

zuständig: Landesbetrieb Wald und Holz

im Übrigen: OrdB (soweit es sich um pflanzliche Abfälle handelt, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken angefallen sind: im Benehmen mit dem LWK)

30.1.3

§ 46 Absatz 2
Auskunft über vorhandene Abfallbeseitigungsanlagen
zuständig: BezReg; KrOrdB; BezReg Arnsberg

30.1.4
§ 47
Überwachung

30.1.4.1
Überwachung der Vermeidung nach Maßgabe der auf Grund der §§ 24 und 25 erlassenen Rechtsverordnungen und der Abfallbewirtschaftung

30.1.4.1.1
soweit Abfall im Bereich von Straßen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile kreisangehöriger Gemeinden fortgeworfen oder verbotswidrig abgelagert wird
zuständig: OrdB

30.1.4.1.2
soweit Abfall im Bereich von Straßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile fortgeworfen oder verbotswidrig abgelagert wird
zuständig: Straßenbaubehörde des zuständigen Straßenbaulastträgers

30.1.4.2
Überwachung im Zusammenhang mit der Tätigkeit von technischen Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften auf der Grundlage der §§ 56 und 57
zuständig: BezReg Düsseldorf

30.1.4.3
Abfalltransportkontrollen auf öffentlichen Straßen, auch in Verbindung mit der NachwV und der AbfVerbrV
zuständig: BezReg

30.1.5
§§ 53 und 54
Anzeigen der und Erlaubnisse für Sammler und Beförderer, Händler und Makler
zuständig: BezReg, soweit es sich um Sammler und Beförderer, Makler und Händler handelt, die keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben

30.1.6
§ 56 Absatz 5 Satz 3
Zustimmung zu Überwachungsverträgen in Verbindung mit § 15 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung
zuständig: BezReg Düsseldorf

30.1.7
§ 56 Absatz 6 Satz 2
Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften in Verbindung mit § 11 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie
zuständig: BezReg Düsseldorf

30.1.8
§ 56 Absatz 8 Satz 2

Entzug des Zertifikats oder der Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens zuständig: die für die nach § 47 für die Überwachung des Entsorgungsbetriebes zuständige Behörde

30.1.9

§ 62

Treffen der notwendigen Anordnungen im Einzelfall zur Durchführung des KrWG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuständig: die für den Vollzug der Aufgabe zuständige Behörde

30.2

Abfallverbringungsgesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) in der jeweils geltenden Fassung (AbfVerbrG) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

30.2.1

zuständig: BezReg, für Maßnahmen am Bestimmungsort im Zusammenhang mit der Verbringung von Abfällen in den Geltungsbereich des Gesetzes zur Aufbringung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden: im Benehmen mit DLWK

30.2.2

§ 15 Absatz 2

Zentrale Stelle für den Informationsaustausch über illegale Verbringungen und Verbringungen, die nicht wie vorgesehen abgeschlossen werden können, sowie über laufende Ermittlungs- und Strafverfahren; Anlaufstelle für das Umweltbundesamt
zuständig: BezReg Düsseldorf

30.3

Batteriegelgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582) in der jeweils geltenden Fassung (BattG)

§ 7 Absatz 1

Genehmigung eines Rücknahmesystems für Geräte-Altballerrien
zuständig: LANUV

31

Verordnungen des Bundes

31.1

Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912) in der jeweils geltenden Fassung (AbfKlärV)

Zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde im Sinne der Verordnung ist der DLWK, gegenüber den KrOrdB der LWK; zuständige Naturschutzbehörde nach § 5 ist die untere Landschaftsbehörde (§ 8 Absatz 3 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 586) in der jeweils geltenden Fassung).

31.2

Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) in der jeweils geltenden Fassung (AbfAEV)

31.2.1

zuständig: BezReg, soweit es sich um Sammler, Beförderer, Händler und Makler handelt, die keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben

31.2.2

§ 5 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3

Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zum Erwerb der Fachkunde
zuständig: BezReg Düsseldorf

31.3

Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421) in der jeweils geltenden Fassung (EfbV)

31.3.1

§ 9 Absatz 2 Nummer 3

Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zum Erwerb der Fachkunde
zuständig: BezReg Düsseldorf

31.3.2

§ 14 Absatz 4 Nummer 2

Verpflichtung zur Entziehung des Überwachungszertifikats
zuständig: BezReg Düsseldorf

31.3.3

§ 15 Absatz 1 und 3

Entscheidung über die Zustimmung zum Überwachungsvertrag
zuständig: BezReg Düsseldorf

31.4

Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie vom 9. September 1996 (BAnz. Nr. 178 S. 10909) in der jeweils geltenden Fassung

31.4.1

§ 8 Absatz 1 Nummer 2

Verpflichtung zur Entziehung des Überwachungszertifikats
zuständig: BezReg Düsseldorf

31.4.2

§ 11 Absatz 1 und 2

Entscheidung über die Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften
zuständig: BezReg Düsseldorf

31.4.3

§ 12 Satz 2

Gestattung der weiteren Führung des Überwachungszertifikats und Überwachungszeichens

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5

Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) in der jeweils geltenden Fassung (NachwV)

31.5.1

§ 6 Absatz 1 Satz 2

Entgegennahme einer Ablichtung des Entsorgungsnachweises vom Erzeuger/Einsammler

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.2

§ 6 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 3

Entgegennahme einer Ablichtung der Nachweiserklärungen mit dem Vermerk des Ablaufs der 30 Kalendertage-Frist sowie der Eingangsbestätigung im Fall des § 5 Absatz 5, Erfassung der Daten sowie Weitergabe der Daten und Weiterleitung der Ablichtung der Nachweiserklärungen an die für den Erzeuger zuständige Behörde

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.3

§ 7 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 3

Entgegennahme einer Ablichtung der Nachweiserklärungen nach Zusendung durch den Entsorger, Bereitstellung der Ablichtung der Nachweiserklärung und der Daten für die Behörden des Entsorgers und Erzeugers

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.4

§ 9 Absatz 4

Entgegennahme von Ablichtungen der Sammel-Entsorgungsnachweise von Einsammlern aus anderen Bundesländern mit Sammelgebiet in NRW

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.5

§ 11 Absatz 2 Satz 2

Überwachung und Kontrolle der Begleitscheindaten durch Befugte

zuständig: BezReg

31.5.6

§ 11 Absatz 3

§ 13 Absatz 2 Satz 3

Entgegennahme der Begleitscheinausfertigungen 2 (rosa) und 3 (blau) vom Entsorger

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.7

§ 11 Absatz 4 in Verbindung mit § 39 LAbfG

Überprüfung der Daten auf Plausibilität; Abgleich, Erhebung, Aufbereitung und Weitergabe der Daten an die für Erzeuger/Einsammler und Entsorger zuständigen Behörden und im Fall der Sammelentsorgung an die für das Einsammlungsgebiet zuständige Behörde

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.8

§ 14

Entgegennahme und Zulassung des Antrages zur Nachweisführung nach Übertragung der Erzeuger- und Besitzerpflichten durch Dritte, Verbände, Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft oder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß § 16 Absatz 2, § 17 Absatz 3 oder § 18 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist, in Anwendung der §§ 9, 12 und 13 NachwV (Sammelentsorgung)

zuständig: BezReg

31.5.9

§ 19 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 3

Zusendung des Entsorgungsnachweises an die zuständige Erzeuger-Behörde

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.10

§ 22 Absatz 2 Nummer 2

Beauftragung eines Sachverständigen zur Prüfung von Nachweisvorgängen und des betrieblichen Kommunikationssystems bei Störung bei einem Nachweispflichtigen

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.11

§ 30 Absatz 2

Entgegennahme von gültigen Nachweiserklärungen zur Kenntnis vom Entsorger zur Fortgeltung ihrer Gültigkeit

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.6

Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils geltenden Fassung (AltfahrzeugV)

Überwachung der Pflicht eines Sachverständigen nach § 6 in Verbindung mit § 5, Bescheinigungen nur im Fall seiner öffentlichen Bestellung bzw. der Feststellung seiner Befähigung zu erteilen

zuständig: LANUV

31.7

Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung (VerpackV)

31.7.1

§ 6 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 62 KrWG

Entgegennahme und Prüfung der Bescheinigung über die Einrichtung einer branchenbezogenen Selbstentsorgerlösung sowie diesbezügliche Anordnungen nach § 62

KrWG

zuständig: LANUV

31.7.2

§ 6 Absatz 5 Satz 1

Feststellung der Einrichtung eines Systems nach § 6 Absatz 3

zuständig: LANUV

31.7.3

§ 6 Absatz 5 Satz 3
Verlangen einer Sicherheitsleistung
zuständig: LANUV

31.7.4
§ 6 Absatz 6
Widerruf der Entscheidung nach § 6 Absatz 5 Satz 1
zuständig: LANUV

31.7.5
§ 8 Absatz 3
Verlangen der Vorlage der Dokumentation
zuständig: LANUV

31.7.6
Anhang I Nummer 2 Absatz 3 Satz 6 und 7
Entgegennahme und Prüfung der Bescheinigung und der Dokumentation
zuständig: LANUV

31.7.7
Anhang I Nummer 4 Satz 10 und 11
Entgegennahme und Prüfung der Bescheinigung und der Dokumentation
zuständig: LANUV

31.7.8
Anhang II Nummer 5 Absatz 2 und 3
Verlangen der Vorlage der Konformitätserklärung und des Jahresberichts
zuständig: LANUV

31.8 **Bioabfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013** **(BGBl. I S. 658) in der jeweils geltenden Fassung (BioAbfV)**

Zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde im Sinne der Verordnung ist das LANUV;
in den Fällen des § 6 Absatz 1 Satz 3, § 9 Absatz 2 Satz 5, Absatz 3 und 4 sowie des §
11 Absatz 2a der LWK; in den Fällen des § 9 Absatz 1 der DLWK.

Zuständige Forstbehörde im Sinne der Verordnung ist der Landesbetrieb Wald und
Holz NRW

Bei der Verbringung von Bioabfällen nach § 9a aus dem Ausland nach Nordrhein-
Westfalen ist die Behörde am Ort der ersten Abgabe der Bioabfälle oder die Behörde
am Ort der Aufbringung auf selbstbewirtschaftete Betriebsflächen zuständig.

31.9 **Versatzverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833) in der jeweils geltenden** **Fassung (VersatzV)**

Vollzug der Aufgaben dieser Verordnung
zuständig: BezReg Arnsberg

31.10

Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils geltenden Fassung (GewAbfV)

§ 9 Absatz 6 Satz 1

Bekanntgabe der Stellen zur Durchführung der Fremdkontrolle
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

31.11

Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) in der jeweils geltenden Fassung (DepV)

§ 4 Nummer 2

Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen nach Anhang 5 Nummer 9
zuständig: BezReg Düsseldorf

32

Landesabfallgesetz vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der jeweils geltenden Fassung (LAbfG)

32.1

§ 4 Absatz 1

Ermittlung der Grundlagen der Kreislaufwirtschaft und des für die Kreislaufwirtschaft relevanten Standes der Technik

zuständig: Ermittlung im Einzelfall: BezReg
im Übrigen: LANUV

32.2

§ 4 Absatz 3

Ermittlung der Grundlagen über Wirkungen der Verwertung von Stoffen auf Böden und Pflanzen

zuständig: LANUV

32.3

§ 5 Absatz 8 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 3

Entgegennahme und Prüfung des Abfallwirtschaftskonzeptes von Abwasserverbänden
zuständig: BezReg

32.4

§ 5a Absatz 2 Satz 8

Entgegennahme und Prüfung des Abfallwirtschaftskonzeptes von Kreisen und kreisfreien Städten

zuständig: BezReg

32.5

§ 5c Absatz 2

Verlangen, Entgegennahme und Prüfung der Abfallbilanz von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern

zuständig: BezReg

32.6

§ 6 Absatz 1 Satz 3

Entgegennahme und Prüfung des Abfallwirtschaftskonzeptes von Abfallentsorgungsverbänden
zuständig: BezReg

32.7

§ 18 Absatz 2 Satz 1

Genehmigung zum Verbringen von Abfällen in das Plangebiet

zuständig: BezReg

32.8

§ 20 Absatz 1

Entscheidung über das Bestehen sowie Art und Umfang der Duldungspflicht nach § 34 KrWG

zuständig: BezReg

32.9

§ 22 Absatz 5

Festlegung zu sichernder Standortbereiche

zuständig: BezReg

32.10

§ 25 Absatz 1 Satz 3

Zulassung von Untersuchungsstellen

zuständig: LANUV

32.11

§ 42a Absatz 1

Festlegung von Einzelheiten über Art und Umfang der von den Sachverständigen wahrzunehmenden Aufgaben und der Vorlage der Ergebnisse der Tätigkeit der Sachverständigen

zuständig: LANUV

32.12

§ 42a Absatz 3

Bekanntgabe von Sachverständigen und Stellen nach § 25 Absatz 1 Satz 1

zuständig: LANUV

4

Gentechnikrecht

4.1

Für Verwaltungsaufgaben nach dem GenTG, hierzu ergangener Rechtsverordnungen sowie europarechtlicher Vorschriften zum Gentechnikrecht ist die BezReg Düsseldorf zuständig, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. § 1 Absatz 3 findet keine Anwendung.

4.2

Für Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit § 4 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244) in der jeweils geltenden Fassung und für die Überwachung der Anwendung der unter 4.1 genannter Rechtsvorschriften ist die BezReg zuständig, soweit nicht nachfolgend eine andere Stelle bestimmt ist.

40

Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066) in der jeweils geltenden Fassung (GenTG)

40.1

§ 9 Absatz 6, 1. Halbsatz

Veranlassung der Entwicklung der für die Probenuntersuchung erforderlichen Nachweismethoden

zuständig: das für Gentechnik zuständige Ministerium

40.2

§ 16 Absatz 4

Abgabe einer Stellungnahme vor Erteilung der Genehmigung für eine Freisetzung

zuständig: das für Gentechnik zuständige Ministerium

40.3

§ 25 Absatz 1 bis 3

Überwachung von inverkehrgebrachtem Saatgut, pflanzlichem Vermehrungsmaterial und Düngemitteln (und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 25 Absatz 2 und 3)

zuständig: BezReg unter Beteiligung des LANUV

40.4

§ 25 Absatz 1 bis 3

Überwachung der guten fachlichen Praxis beim Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen (und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 25 Absatz 2 und 3)

zuständig: BezReg unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer

40.5

§ 28a Absatz 2 Nummer 2

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Überwachung des Inverkehrbringens in allgemeiner Weise

zuständig: das für Gentechnik zuständige Ministerium, BezReg

41

Verordnungen des Bundes

41.1

Gentechnik-Notfallverordnung vom 10. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2882) in der jeweils geltenden Fassung (GenTNotfV)

§ 3 Absatz 4

Unterrichtung der benannten Behörden

zuständig: das für Gentechnik zuständige Ministerium

41.2

Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung vom 7. April 2008 (BGBl. I S. 655) in der jeweils geltenden Fassung (GenTPfIEV)

§ 5

Auskunft auf Anfrage des Erzeugers bzw. des Bewirtschafters, ob und inwieweit Bedingungen aus dem Genehmigungsbescheid laut § 16 Absatz 5a GenTG zum Schutz besonderer Ökosysteme, Umweltgegebenheiten oder geografischer Gebiete in seinem Fall einschlägig sind, und Information des Erzeugers bzw. Bewirtschafters der Fläche über nachträgliche Änderungen laut § 5 Satz 3 GenTPfIEV
zuständig: Kreise und kreisfreie Städte als untere Landschaftsbehörden

5 Strahlenschutzvorsorgerecht

50 Strahlenschutzvorsorgegesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610) in der jeweils geltenden Fassung (StrVG)

50.1

Für den Vollzug des StrVG ist das für Umwelt zuständige Ministerium zuständig, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist. § 1 Absatz 3 findet keine Anwendung.

50.2

§ 3 Absatz 1

1. Ermittlung der Radioaktivität

zuständig: LBME (Betriebsstelle Eichamt Dortmund) für den Regierungsbezirk Arnsberg, CVUA-OWL für den Regierungsbezirk Detmold, LIA für den Regierungsbezirk Düsseldorf, LANUV für den Regierungsbezirk Köln, CVUA-MEL für den Regierungsbezirk-Münster

2. Probenahme bei Lebensmitteln und Futtermitteln zur Ermittlung der Radioaktivität auf Veranlassung von den unter 1. genannten Messstellen

zuständig: KrOrdB

50.3

§ 3 Absatz 2

Übermittlung von Daten

zuständig: die unter 50.2 unter 1. genannten Messstellen

50.4

§ 8 Absatz 1 Nummer 2

Durchführung erforderlicher Maßnahmen zur Dekontamination

zuständig: OrdB

50.5

§ 8 Absatz 2 Nummer 2

Empfänger von Unterrichtungen durch die Zollbehörden über das Aufkommen von Warensendungen

zuständig: die unter 50.8 und 50.9 genannten für die jeweiligen Warengruppen zuständigen Behörden

50.6

§ 8 Absatz 2 Nummer 3

Durchführung der Überwachung von Warensendungen, die auf Grund einer Anordnung durch die Zollbehörden vorgeführt werden

zuständig: die unter 50.8 und 50.9 genannten für die jeweiligen Warengruppen zuständigen Behörden

50.7

§ 9 Absatz 1 Satz 2

Herstellen des Benehmens zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und den zuständigen obersten Landesbehörden
zuständig: hinsichtlich der Empfehlung zu Jodtabletten das für Inneres zuständige Ministerium

50.8

§ 10 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 1

Überwachung von Verboten und Beschränkungen beim Inverkehrbringen und Verbringen

1. von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen und Bedarfsgegenständen

zuständig: KrOrdB

2. von Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen

zuständig bei pharmazeutischen Unternehmen, Arzneimittelherstellern und Großhändlern: BezReg

zuständig bei Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken und im Arzneimitteleinzelhandel: KrOrdB

50.9

§ 10 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 2

Überwachung von Verboten und Beschränkungen beim Verfüttern, Inverkehrbringen und Verbringen von Futtermitteln

zuständig bei landwirtschaftlichen Betrieben: KrOrdB

zuständig bei Herstellern, Großhandel und fahrbaren Mahl- und Mischanlagen: LANUV

50.10

§ 10 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Nummer 1

Überwachung von Verboten und Beschränkungen für die Verwertung von Abfall oder Verwendung von Gegenständen oder sonstigen Stoffen

zuständig in gewerblichen Betrieben: BezReg

zuständig in Betrieben, die unter das Bergrecht fallen: BezReg Arnsberg

zuständig in landwirtschaftlichen Betrieben: LWK

im Übrigen: KrOrdB

50.11

§ 10 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Nummer 2

Überwachung von Verboten und Beschränkungen für die Beseitigung von Abfall

zuständig in Betrieben, die unter das Bergrecht fallen: BezReg Arnsberg

im Übrigen: die jeweils für den Vollzug des Abfallrechts zuständige Umweltschutzbehörde

6

Bodenschutzrecht

Bei bodenschutzrechtlichen Anordnungen, die sich auf Flächen beziehen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist die BezReg Arnsberg zuständig.

Die Zuständigkeit der oberen Bodenschutzbehörde nach § 2 dieser Verordnung umfasst, bezogen auf das Anlagengrundstück, alle sonstigen bodenschutzrechtlichen Pflichten und Befugnisse, auch gegenüber anderen Pflichtigen, sofern die Verdachts-

fläche die schädliche Bodenveränderung, die altlastenverdächtige Fläche oder die Altlast bis zum 31. Dezember 2009 nicht in einem Kataster im Sinne von § 8 LBodSchG oder vergleichbaren Katastern im Sinne von § 30 LAbfG (in den vom 21. Juni 1988 bis 29. Mai 2000 jeweils geltenden Fassungen) erfasst worden sind.

Für den Vollzug bodenschutzrechtlicher Vorschriften findet § 3 dieser Verordnung keine Anwendung.

Bei bodenschutzrechtlichen Anordnungen im Zusammenhang mit Deponien in der Nachsorgephase, die sich an andere Pflichtige als den Deponiebetreiber richten sollen, ist diejenige Behörde zuständig, die für Anordnungen gegenüber dem Deponiebetreiber zuständig wäre.

60

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung (BBodSchG)

60.1

§ 13 Absatz 6

Verbindlichkeitserklärung von Sanierungsplänen der Kreise oder kreisfreien Städte
zuständig: BezReg

60.2

§ 17 Absatz 1 Satz 2

Vermitteln der Grundsätze der guten fachlichen Praxis
zuständig: DLWK

60.3

§ 25

Festsetzung des Wertausgleichs
zuständig: BezReg

61

Verordnungen des Bundes

61.1

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung (BBodSchV)

61.1.1

§ 5 Absatz 5 Satz 3 und § 8 Absatz 6 Satz 2

Erteilung des Einvernehmens
zuständig: DLWK

61.1.2

Ermittlung von fachlichen Grundlagen für die Abgrenzung und Festlegung von Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden nach § 12 Absatz 10 sowie für gebietsbezogene Festsetzungen nach Anhang 2 Nummer 4
zuständig: LANUV

61.2

Grundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung (GBV)

§ 93b Absatz 2

Ersuchen um Eintragung oder Löschung des Bodenschutzlastvermerks
zuständig: BezReg

62

Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung (LBodSchG)

Bei der Festlegung von Bodenschutzgebieten nach § 12 LBodSchG erstreckt sich die Zuständigkeit nach § 1 Absatz 3 dieser Verordnung auf alle Flächen im örtlichen Zuständigkeitsbereich und auch auf die Veröffentlichung entsprechender Verordnungen im amtlichen Mitteilungsblatt.

62.1

§§ 7, 8

Erhebungen und Katasterführung bei Altlasten und altlastverdächtigen Flächen, die durch Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen entstanden sind, für den Zeitraum, in dem dafür Bergaufsicht besteht oder bestanden hat, einschließlich Weitergabe der Daten i. S. v. § 4 Absatz 3, soweit Bergaufsicht beendet ist

zuständig: BezReg Arnsberg

62.2

§ 9 Absatz 1 Satz 2

Führen der übermittelten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse in Dateien und deren Veröffentlichung

zuständig: LANUV

62.3

§ 17 Absatz 3

Zulassung, Anerkennung und Bekanntgabe von Sachverständigen und Untersuchungsstellen nach § 18 BBodSchG und § 17 LBodSchG in Verbindung mit der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten vom 23. Juni 2002 (GV. NRW. S. 361) in der jeweils geltenden Fassung

zuständig: LANUV

7

Sonstiges Umweltrecht

7.1

Umwelthaftungsgesetz vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634) in der jeweils geltenden Fassung (UmwelthG)

§ 19 Absatz 4

Festsetzung einer Frist zum Nachweis erforderlicher Deckungsvorsorge; Untersagung des Betriebs einer Anlage

zuständig: die für die immissionsschutzrechtliche Überwachung zuständige Behörde

7.2

Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung (USchadG)

Vollzug der Aufgaben dieses Gesetzes
zuständig: die für Vermeidung, Schadensbegrenzung oder Sanierung nach jeweiligem Fachrecht zuständige Behörde

7.3

Umweltauditgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490) in der jeweils geltenden Fassung (UAG)

§ 33 Absatz 2

Stellungnahme zu der beabsichtigten Eintragung eines Standortes in das Register
zuständig: BezReg; Kr/KrfStadt; BezReg Arnsberg, sofern am Standort Umweltbelange betroffen sind, die der Bergaufsicht unterliegen

7.4

Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 57-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung

Artikel 21b

Entgegennahme der Anzeigen von Anlagen, Einrichtungen oder Maßnahmen nach Artikel 21b Absatz 1, Nachforderung von Angaben oder Unterlagen
zuständig: BezReg

7.5

Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002)

§ 5 Absatz 1

Übermittlung der Informationen an das Umweltbundesamt
zuständig: LANUV

7.6

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753) in der jeweils geltenden Fassung (UmwRG)

§ 3 Absatz 3

Anerkennung einer inländischen Vereinigung
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

7.7

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung (UVPG)

§ 20 Absatz 1 und 2, § 21 Absatz 2 Satz 2

Planfeststellung und Plangenehmigung von Vorhaben nach den Nummern 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 des UVPG, Erlass nachträglicher Auflagen
zuständig: BezReg

sofern ein bergrechtlicher Betriebsplan die Errichtung oder den Betrieb eines Vorhabens nach den Nummern 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 des UVPG vorsieht
zuständig: BezReg Arnsberg

7.8

Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809) in der jeweils geltenden Fassung (RohrFLtgV)

7.8.1

Vollzug der Aufgaben dieser Verordnung

zuständig: BezReg, soweit nicht nachfolgend eine andere Stelle als zuständig bestimmt ist

7.8.2

§ 6

Anerkennung von Prüfstellen

zuständig: LANUV

BEGRÜNDUNG

A. Allgemeiner Teil

I. Die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz wurde im Rahmen eines Artikelgesetzes, nämlich als Artikel 15 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), durch den Landesgesetzgeber erlassen. Damit dürfte die Verordnung entgegen ihrer Bezeichnung Gesetzesqualität haben und einer Änderung durch Verordnungsrecht nicht zugänglich sein, vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.09.2005, Az. 2 BvF 2/03 - Rn. 198 aa) und Rn. 203 bb) - sowie BVerfG, Entscheidung vom 15.11.1967, Az. 2 BvL 7/64, 2 BvL 20/64 - Rn. 66 2.

Die Verordnung ist nicht nichtig, da sich der Landesgesetzgeber durch die Schaffung der Ermächtigungsgrundlage nicht der Kompetenz begibt, in dem entsprechenden Bereich Regelungen zu erlassen.

Um Rechtsklarheit zu schaffen, erlässt das MKULNV die Zuständigkeitsverordnung allerdings neu. Gleichzeitig wird Artikel 15 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11. Dezember 2007 durch das Gesetzes zur Aufhebung von Normen aus dem Bereich des Umwelt- und Verbraucherschutzrechts aufgehoben.

II. Mit der Evaluation der ZustVU im Jahre 2011 ist festgestellt worden, dass in einigen Bereichen eine Änderung der Zuständigkeitszuweisungen sinnvoll wäre. Außerdem wurde ermittelt, dass einzelne Zuständigkeitsregelungen einer Überprüfung bedürfen. Aus diesem Grunde ist eine Änderung der ZustVU geboten.

Daneben hat es seit der letzten Änderung der ZustVU Gesetzes-/ Verordnungsänderungen gegeben bzw. wurden neue rechtliche Grundlagen geschaffen, die einer Zuständigkeitszuweisung in der ZustVU bedürfen. Die neue ZustVU berücksichtigt die diesbezüglich notwendigen Anpassungen. Darüber hinaus sind redaktionelle Änderungen erforderlich.

III. Die nachfolgende Begründung zu den Vorschriften im Einzelnen (s. unter B) bezieht sich ausschließlich auf die Änderungen, die seit der letzten Änderung der Verordnung geboten sind.

Soweit durch die neue Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz lediglich redaktionelle Änderungen gegenüber der vormaligen ZustVU vorgenommen wurden (zum Beispiel im Verzeichnis Teil A und Teil B) ist nachfolgend eine Begründung unterblieben.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

I. Verordnung

Zu § 2 Absatz 4 Satz 3

Grundsätzlich soll bei den betroffenen Deponien die Zuständigkeit der oberen Umweltschutzbehörde erst mit der Feststellung enden, dass die Nachsorgephase abgeschlossen ist (vgl. § 2 Absatz 4 S. 2). Jedoch soll einer Kommune die Möglichkeit eingeräumt werden, im Einzelfall die Zuständigkeit für die Nachsorgephase, ggf. auch bereits für die Stilllegungsphase, zu übernehmen. Dies kann sinnvoll sein, wenn seitens einer Kommune eine spezifische Folgelösung für die betroffene Fläche geplant ist.

Zu § 5 Satz 2

Die Ergänzung soll zunächst dem Umstand Rechnung tragen, dass in einigen Branchen ein betriebstechnischer und organisatorischer Zusammenhang zwischen den Betriebsstätten besteht, die konkrete Situation allerdings eine gewisse räumliche Distanz bedingt (z.B. Produktionsstätte und räumlich getrennte(s) Rohstofflager oder Werksdeponie). Das Zaunprinzip nach § 2 Absatz 2 oder 3 ZustVU ist hier in der Regel nicht einschlägig, da es an einem engen räumlichen Zusammenhang bzw. demselben oder benachbarten Grundstück mangelt.

Die Ergänzung gilt weiter für den Fall der gegebenen räumlichen Nähe bei fehlendem organisatorischem oder betriebstechnischem Zusammenhang. Diese Option ist insbesondere für Sachverhalte vorgesehen, in denen wegen enger Verschränkung von Emissionen und Immissionen oder bei enger Nachbarschaft von Anlagen, die von diversen Tochtergesellschaften einer Konzernmutter betrieben werden, eine Bearbeitung aus einer Hand angezeigt ist.

Um dem Prinzip „one face to the customer“ Rechnung tragen zu können, soll in diesen Fällen die oberste Umweltschutzbehörde die zuständige Behörde bestimmen können. Dies kann nur im Einvernehmen mit allen betroffenen Behörden erfolgen. Außerdem kann nur eine der beteiligten Behörden für zuständig erklärt werden und nicht eine dritte (wie z.B. die gemeinsame nächsthöhere) Behörde.

Anlass für die Ergänzung hat auch die Rechtsprechung (VG Arnsberg, 12 K 408/10 vom 23.12.2011, OVG Beschluss, 20 A 404/12 vom 08.04.2014) gegeben, wonach der in § 2 Absatz 2 ZustVU geforderte enge räumliche Zusammenhang auch dann noch gegeben sein soll, wenn zwischen den Grundstücken mehrere 100 Meter liegen und es

sich als nicht unüblich darstellt, dass (im konkreten Fall) ein Lager nur in relativer Nähe zur Betriebsstätte errichtet wird. Dies entspricht nicht der Vollzugspraxis der oberen und unteren Umweltschutzbehörden zu § 2 Absatz 2 ZustVU, welche auch zukünftig nicht geändert werden soll. Einer weiten Auslegung des geforderten räumlichen Zusammenhangs zur Zielerreichung, dass nur noch eine Behörde für die umweltrechtlichen Belange eines Betriebes zuständig ist, bedarf es durch die Ergänzung in § 5 (neu) ZustVU nicht mehr.

Zu § 6

Mit Inkrafttreten der ZustVU am 01.01.2008 sollte die Zuständigkeit grundsätzlich in allen Fällen sogleich auf die nach neuem Recht zuständige Behörde übergehen. Abweichend von § 56 VwVG sollte daher für den Vollzug eines Verwaltungsaktes nicht die Erlassbehörde des zu vollstreckenden Verwaltungsaktes zuständig sein, wenn sie für den Erlass nicht mehr zuständig ist. Deshalb ist etwa für die Vollstreckung von Ordnungsverfügungen und Auflagen aus Genehmigungen die Behörde zuständig, die nach aktuellem Recht für den Erlass des zugrundeliegenden Verwaltungsaktes zuständig wäre. Entgegenstehende verwaltungsgerichtliche Entscheidungen machen die Klarstellung erforderlich.

Zu § 8

Der Landesregierung wurde im Jahre 2011 über die Erfahrungen mit der ZustVU berichtet. Nach dem Evaluationsbericht vom 22.12.2011 haben sich die mit der ZustVU erfolgten Zuständigkeitsverteilungen zwischen Land und Kommunen im Wesentlichen bewährt. Soweit Änderungsbedarf festgestellt worden ist, wird diesem jetzt Rechnung getragen.

II. Anhang I

Zum 2. Tiert

Änderungen aufgrund der Neufassung der 4. BImSchV vom 2. Mai 2013:

- Zu Nummern 1.4.1.1 und 1.4.2.1

Gasturbinenanlagen zur Wärmeerzeugung und zum Antrieb von Arbeitsmaschinen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr waren bisher in der Zuständigkeit der Bezirksregierung (alte Nr. 1.5 ist entfallen). Diese Anlagen unterliegen dem Anwendungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie. Die Zuständigkeitsregelung wird beibehalten.

- Zu Nummer 1.5

Diese Nummer ist entfallen.

- Zu Nummer 2.5

Es handelt sich um eine neue, eigenständige Anlagennummer für Anlagen zur Gewinnung von Asbest, die vorher Bestandteil der Nummer 2.6 war.

- Zu Nummern 6.1 bis 6.3

Die bisherige Zuständigkeit für die gesamte Nr. 6 wird differenziert, da die neue Nr. 6.4 für Anlagen zur Herstellung von Holzpresslingen in die Zuständigkeit der unteren Umweltschutzbehörden fällt.

- Zu Nummer 8.11

Aus der ausgenommenen Anlagenart 8.11 Spalte 2 b) bb) wird die ausgenommene Anlagenart 8.11.2.2.

- Zu Nummer 8.12.3

Die Anlagenart 8.12 enthält unter 8.12.3 nun die Schrottplätze aus der bisherigen Nummer 8.9 als Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen. Diese bleiben durch die Ausnahme in der Zuständigkeit der unteren Umweltschutzbehörden.

- Zu Nummer 9.1.1.2

Aus der ausgenommenen Anlagenart 9.1 Spalte 2 b) wird die ausgenommene Anlagenart 9.1.1.2.

- Zu Nummer 9.3

Die Nr. 9.3 fasst die bisherigen Nummern 9.4 bis 9.10 und 9.12 bis 9.35 zusammen.

- Zu Nummer 10.3

Diese neue Anlagennummer 10.3 bezieht sich auf 'Zentrale Abgasbehandlungsanlagen', wie sie typischerweise in Chemieparcs betrieben werden. Die einzelnen Chemieanlagen liegen im Regelfall in der Zuständigkeit der Bezirksregierung; die Zuständigkeit der Bezirksregierung für die Anlagenart 10.3 ist aufgrund der hiermit verbundenen Chemieanlagen zielführend. Die Anlagen nach 10.3 unterliegen zudem dem Anwendungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie.

- Zu Nummer 10.4

Die Anlagen zur Abscheidung von Kohlendioxid unter der bisherigen Nummer 10.2 werden nun unter Nummer 10.4 geführt. Diese Anlagen unterliegen zudem dem Anwendungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie.

Letzter Satz:

Übernahme der Regelung über die Zuständigkeit für integrierte Abfalllager, die bisher nur im Erlass des MKULNV vom 08.12.2008 (Az. IV-2) geregelt war, in die ZustVU.

Zum 3. Tiert

Nach dem EnWG unterliegen diese Anlagen der Planfeststellungspflicht. Planfeststellungsbehörden sind in NRW die Bezirksregierungen. Die Überwachung sowie die Entgegennahme von Anzeigen nach § 7 Absatz 2 der 26. BImSchV sollte bei der oberen Immissionsschutzbehörde liegen, da diese Leitungen in der Regel über mehrere Kreise und kreisfreie Städte geführt werden, die zuständigen Bezirksregierungen durch die Planfeststellung sich mit diesen Anlagen fachlich befasst haben und sie auch über die entsprechende Fachkompetenz verfügen.

Zum 8. Tiert

Auf Deponien der Klasse I werden auch große Mengen an industriellen Massenabfällen und Gewerbeabfällen angenommen, die nicht aus dem Gebiet des Standortkreises stammen. Daher sollen Deponien der Klasse I in der Ablagerungsphase in die Zuständigkeit des Landes übernommen werden. Planfeststellungsverfahren für neue Deponien dürften eher die Ausnahme sein. Es ist jedoch absehbar, dass es für die Deponieklasse I künftig noch Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren vor allem zur Nutzung vorhandener Deponienstandorte geben wird. Die Verfahren sind in der Regel mit speziellen fachlichen Anforderungen und einem hohen personellen und zeitlichen Aufwand verbunden. Deshalb ist es sinnvoll, alle Deponien der Klasse I in die Zuständigkeit der Bezirksregierungen zu geben, soweit deren Stilllegung nicht bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung angezeigt ist (vgl. Anhang II, Nummer 3 Satz 2). Für eine Zuständigkeit der Bezirksregierungen für die Deponieklassen I, II und III spricht auch, dass es sich bei diesen Deponien um IED-Anlagen handelt, für die eine einheitliche Zuständigkeit vorzugswürdig ist.

III. Anhang II

Zu Nummern 10.14 und 10.15

Die Überwachung aus der Wasserstraße soll auf die WSP als sachnähere Behörde übergehen. Die Zuständigkeit für Anordnungen, Ausnahmeerteilung und Ahndung bei Verstößen soll bei der Bezirksregierung verbleiben.

Zu Nummern 11.4 bis 11.4.4

Die 3. BImSchV ist mit Inkrafttreten der neuen 10. BImSchV am 14. Dezember 2010 außer Kraft getreten. Die hier genannten Regelungen aus der aufgehobenen 3. BImSchV wurden in die 10. BImSchV übertragen.

Zu Nummer 11.6.7

Der Vorschlag geht auf eine Untersuchung zu Möglichkeiten der Aufgabenverlagerung vom Umweltministerium zum LANUV aus dem Jahr 2008 zurück und wird gemäß Erlass vom 07.10.2008 (Aktenzeichen: I-5/1.00) einvernehmlich mit dem LANUV bereits seit dem 01.01.2009 praktiziert. Eine entsprechende Korrektur der Zuständigkeitsregelung war angekündigt, ist jedoch bisher nicht erfolgt.

Zu Nummer 11.7

Anpassung an die Neufassung der 13. BImSchV und Aufnahme der neuen Zuständigkeit für die Plausibilitätsprüfung der Emissionsberichte.

Zu Nummer 11.8.1

Anpassung an die Neufassung der 17. BImSchV.

Zu Nummer 11.8.2

Anpassung an die Neufassung der 17. BImSchV (vorher unter 11.8.1).

Zu Nummer 11.8.3

Anpassung an die Neufassung der 17. BImSchV, Aufnahme der neuen Zuständigkeit für Plausibilitätsprüfung und Übermittlung der Emissionsberichte (analog zu 11.7.1).

Zu Nummer 20.1.11

Mit der Neuregelung wird die Zuständigkeit für die in § 19 Absätze 3 und 4 WHG geregelten Fälle auf die Bezirksregierung übertragen, wenn Gewässerbenutzungen gemäß § 19 Absatz 2 WHG im Zusammenhang mit einem bergrechtlichen Betriebsplan stehen und diese örtlich in Gebieten mehrerer unterer Wasserbehörden liegen. In diesen Fällen hat sich in der Verwaltungspraxis gezeigt, dass es einer Aufwandserleichterung für die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde bedarf. Die Beteiligung der örtlich betroffenen unteren Wasserbehörden durch die Bezirksregierung als Einvernehmensbehörde bleibt hiervon unberührt.

Zu Nummer 20.1.23

Gemäß § 19 Absatz 2 WHG ist die Bergbehörde zuständig für das Erlaubnisverfahren u.a. zu Tatbeständen nach § 9 Absatz 1 Nr. 4 WHG im Zusammenhang mit bergrechtlichen Betriebsplänen. Die Erdaufschlussregelung des § 49 WHG sieht für bestimmte Arbeiten, die keine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung darstellen, eine Anzeigepflicht vor und regelt weitere Aufgaben im Zusammenhang mit Erdaufschlüssen. Soweit diese Aufgaben im Zusammenhang mit bergrechtlichen Betriebsplänen stehen, ist es

daher geboten, die Zuständigkeit hierfür der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde zu übertragen.

Zu Nummer 20.1.29

Die Zuständigkeitszuweisung folgt der Zuständigkeit für die Zulassung der Abwasserreinleitung.

Zu Nummer 20.1.36

Die bestehende Zuständigkeitszuweisung ist in der Weise zu konkretisieren, dass die Zuständigkeit für das Erstellen von Risikomanagementplänen, deren Überprüfung und Aktualisierung einer bestimmten Bezirksregierung zugewiesen wird. Maßgeblich für die Zuweisung ist, dass bezogen auf das Einzugsgebiet der jeweiligen Flussgebietseinheiten der Hauptanteil des Einzugsgebietes bei der zuständigen Bezirksregierung liegt. Die Planungen sind mit den örtlich ebenfalls betroffenen Bezirksregierungen zu koordinieren. Die Zusammenführung der Arbeiten und die Zuarbeiten für die Erstellung des jeweiligen Risikomanagementplans für die Ems, die Maas, den Rhein und die Weser werden durch Erlass geregelt.

Zu Nummer 20.1.47

§ 98 Absatz 1 WHG beinhaltet Verfahrensregelungen, soweit eine Entschädigung zu leisten ist. Die Streichung der Zuständigkeitszuweisung für § 98 Absatz 1 WHG dient daher der Klarstellung. In der Regel ist für den Erlass einer Duldungsverpflichtung (Grundverfügung) gemäß § 1 Absatz 3 ZustVU die untere Umweltschutzbehörde zuständig. Für die Festsetzung der Entschädigung (Art und Umfang) ist hingegen die Bezirksregierung zuständig.

Zu Nummern 21 bis 21.2.14

Die neue Grundwasserverordnung vom 9. November 2010, in Kraft getreten am 16. November 2010 (BGBl. I S.1513), beinhaltet im Wesentlichen Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen (§§ 82, 83 WHG) stehen. Im Vorfeld der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme - bekannt gemacht am 29.03.2010 (MBI. NRW. 2010 S.257) - sind die maßgeblichen Aufgaben von den staatlichen Behörden (Bez Reg, LANUV, MKULNV) durchgeführt worden, ohne dass eine Zuständigkeitszuweisung in der ZustVU vorhanden war. Dies wird hiermit nachgeholt.

Eine ausdrückliche Aufgabenzuweisung an die Kreise und kreisfreien Städte als untere Umweltschutzbehörde ist nicht vorgesehen; sie ergibt sich aus der Grundzuständigkeit.

Beim Vollzug der neuen Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juli 2011, in Kraft getreten am 26. Juli 2011 (BGBl. I S. 1429), handelt es sich ebenfalls um Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen stehen. Die Zuständigkeiten der Bezirksregierungen und des LANUV knüpfen an die Aufgabenwahrnehmungen im Zusammenhang mit der Aufstellung des ersten Bewirtschaftungsplanes und Maßnahmenprogrammes an. Die Zuständigkeit der unteren Umweltschutzbehörden ergibt sich für bestimmte Aufgaben aus der Zuständigkeit für die Gewässer sonstiger Ordnung. Soweit die Oberflächengewässerverordnung Aufgaben beinhaltet, die an das Kriterium „Gewässer mit einem Einzugsgebiet von 10 Quadratkilometern oder größer“ anknüpft, ist dies bei der Aufgabenzuweisung berücksichtigt.

Zu Nummer 21.3

Die Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung beinhaltet Verfahrensregelungen für Verfahren, die sich aus bestehenden Regelungen des Immissionsschutz- und Wasserrechts ergeben. Deshalb ist die für die jeweilige Industrieanlage zuständige Behörde für das Zulassungsverfahren und die Koordinierung zuständig.

Zu Nummer 21.4

Die Trinkwasserverordnung 2001 formuliert Pflichten für die Errichtung und den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen, die die Betreiber zu beachten haben.

Zuständige Behörde für die Überwachung der Wasserversorgungsanlagen, für die Anordnung von Maßnahmen und für die Erfüllung von Melde- und Berichtspflichten sind die unteren Gesundheitsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte (§ 5 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz - ZVO-IfSG). Zuständige oberste Landesbehörde ist das MKULNV.

Das damalige Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hatte mit Bekanntmachung im Ministerialblatt (MBL NRW. 2003 S. 438) das Landesinstitut für den öffentlichen Gesundheitsdienst (LÖGD) als unabhängige Stelle im Sinne des § 15 Absatz 5 der Trinkwasserverordnung 2001 (TrinkwV 2001) bestimmt. Nachdem im Januar 2008 die Zusammenlegung des LÖGD und der Landesanstalt für Arbeitsschutz (LAfA) erfolgte, hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) die Aufgaben als unabhängige Stelle wahrgenommen. Deren Zuständigkeit wird nunmehr in der ZustVU festgelegt.

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der TrinkwV 2001, in Kraft getreten am 14.12.2012 (BGBl. I Nr. 58 S. 2562), sind neue Aufgaben entstanden, wie beispielsweise die Zulassung einer Untersuchungsstelle. Hierfür sind die Zuständigkeiten festzulegen. Die Aufgaben werden dem LANUV übertragen, soweit diese nicht dem MKULNV obliegen.

Zu Nummer 22.1.35

Die Aufnahme der öffentlichen Kanalisationsnetze für Schmutz- und Mischabwasser von mehr als 2.000 Einwohnerwerten (EW) in den Anhang I der ZustVU hat sich nicht bewährt. In der Praxis ergeben sich immer wieder Zuständigkeitsfragen hinsichtlich Baumaßnahmen im Kanalnetz. Dies hat seine Ursache darin, dass der maßgebliche Prüfvorbehalt der Behörde gemäß § 58 Absatz 1 LWG nicht die Zulassung der Anlage (Kanal) betrifft, sondern die Kanalnetzplanung. Im Rahmen dieses Anzeigeverfahrens werden keine Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb geprüft. Anlagenzaun-auslösende Vorgaben bestehen daher nicht. Die öffentlichen Kanalisationsnetze sind daher aus dem Anhang I zu streichen und die Zuständigkeit ist in Anhang II der ZustVU neu zu regeln. Damit ist eine Verlagerung von Zuständigkeiten nicht verbunden; klarstellend wird darauf hingewiesen, dass insoweit auch die Überwachungszuständigkeit bei den Bezirksregierungen liegt.

Zu Nummer 22.1.43

Anpassung an die Neufassung des WHG (Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)).

Zu Nummer 22.1.62

Anpassung an die Neufassung des WHG (Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)).

Zu Nummern 22.1.67.1 und 22.1.67.6

Die Trennung von Zuständigkeiten für die Genehmigung und die Überwachung an Gewässern 2. Ordnung ist weder notwendig noch haben sich diesbezüglich Vorteile ergeben. Im Hinblick darauf, dass insbesondere Vorhaben wie der Gewässerausbau einschließlich des Deichbaus, Stauanlagen und andere Anlagen in und an Gewässern erheblichen Einfluss auf die Gewässerökologie und damit auf das Erreichen der Bewirtschaftungsziele haben können, liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung bei den staatlichen Behörden. Insofern korrespondieren die wasserwirtschaftlichen Zuständigkeiten mit der Bewirtschaftungsverantwortung für diese Gewässer. Die Zuständigkeit der unteren Umweltschutzbehörden für die Überwachung trägt zu erhöhtem Abstimmungsbedarf bei. Daher sollen die Bezirksregierungen auch für die Überwachung an Gewässern 2. Ordnung zuständig sein.

Zu Nummern 23.1 bis 23.1.1

Mit Teil 1 der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw) wurde die frühere Selbstüberwachungsverordnung Kanal - SÜwV Kan ersetzt. Die Neufassung ist nicht mit Änderungen verbunden, die eine Änderung der Zuständigkeit zur Wahrnehmung behördlicher Auf-

gaben erforderlich machen würde. Insofern werden die bisherigen Zuständigkeiten inhaltlich fortgeführt.

Zu Nummer 23.1.2

Ohne diese Zuständigkeitsregelung wäre für Betriebe unter Bergaufsicht die untere Wasserbehörde in den Fällen zuständig, in denen das Zaunprinzip nicht greift. Die Zuständigkeit soll hier jedoch bei der BezReg Arnsberg liegen.

Zu Nummern 23.1.3 und 23.1.4

Die An- und Aberkennung der Sachkunde kann von der nordrhein-westfälischen Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder Ingenieurkammer-Bau nur für ihre jeweiligen Mitglieder vorgenommen werden. Für Personen, die nicht Mitglied in einer dieser Kammern sind, ist das LANUV zuständig. Dem LANUV obliegt auch die Zusammenführung der landesweiten Liste aller Sachkundigen und die Information der Öffentlichkeit.

Zu Nummern 23.1.5 und 23.1.6

Beim Führen einer Liste der Schulungsinstitute, dem zur Verfügung stellen des einheitlichen, abgestimmten Fragenkatalogs den in dieser Liste geführten Schulungsinstituten und der Prüfung der Schulungskonzepte und Schulungsinhalte handelt es sich um Aufgaben, die zweckmäßig landesweit durch eine Behörde wahrgenommen werden. Auch aufgrund der Zuständigkeit für die An- und Aberkennung der Sachkunde im übrigen (Nrn. 23.1.2 und 23.1.3) soll das LANUV zuständige Behörde sein.

Zu Nummer 23.1.7

Es ist zweckmäßig, die landesweit einheitliche Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sicherzustellen. Daher wird dem LANUV die Zuständigkeit zugewiesen.

Zu Nummer 3

Eine Zuständigkeitsänderung für Deponien der Klasse I, für die in der Vergangenheit die Zuständigkeit der unteren Umweltschutzbehörden gegeben war, ist nach bereits erfolgter Stilllegung nicht mehr sinnvoll.

Die bisherigen Regelungen der ZustVU sehen für die Bearbeitung der Anzeigen von gewerblichen und gemeinnützigen Sammlungen grundsätzlich eine Zuständigkeit der unteren Umweltbehörden vor, jedoch kann dieser Grundsatz durchbrochen sein, wenn es sich z.B. um einen Sammler handelt, der eine Anlage im Sinne von § 2 Absatz 1 ZustVU betreibt, für die die Zuständigkeit der oberen Umweltschutzbehörde gegeben ist. Eine solche Durchbrechung der Grundzuständigkeit ist jedoch im Zusammenhang mit den Anzeigeverfahren für gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen nach § 18

KrWG nicht sinnvoll, da es für die Bearbeitung dieser Anzeigen erforderlich ist, dass eine zuverlässige Einschätzung der Antragsituation im betroffenen Stadt- oder Kreisgebiet getroffen werden kann.

Zu Nummern 30.1 bis 30.1.9

Mit dem Inkrafttreten des KrWG ist das KrW-/AbfG außer Kraft getreten und die TgV geändert worden. Da die Grundstruktur des KrW-/AbfG beibehalten worden ist, handelt es sich im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen, die nicht auf neue Aufgaben zurückzuführen sind. Die Aufgaben nach den bisherigen Nummern 30.1.1, 30.1.2 und 30.1.6 sind entfallen.

Ausnahmen:

Zu Nummer 30.1.1

Neue Aufgabe; Anerkennung von Trägern der Qualitätssicherung, die vom LANUV wahrgenommen werden soll.

Zu Nummer 30.1.4.3

Die umfassende Durchführung von Abfalltransportkontrollen auf öffentlichen Straßen durch die Bezirksregierungen dient der Reduzierung des Kontrollaufwandes sowohl für die Verwaltung als auch für die Verpflichteten.

Zu Nummer 30.1.8

Notwendige Klarstellung, dass der Entzug des Zertifikats oder der Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens gegenüber Entsorgungsfachbetrieben von der für die Überwachung des Betriebs zuständigen Behörde vorgenommen werden soll.

Zu Nummer 31.2

An die Stelle der Transportgenehmigungsverordnung ist die AbfAEV getreten. Es wurden redaktionelle Anpassungen nach Änderung der bisherigen Transportgenehmigungsverordnung vorgenommen.

Zu Nummer 31.7.1

Anpassung an das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz

Zu Nummer 31.8

Die landwirtschaftliche Fachbehörde ist in den genannten Fällen entweder Einvernehmensbehörde oder sie wird zusätzlich benachrichtigt. Die Zuständigkeit des LANUV (Düngemittelverkehrskontrolle) als landwirtschaftliche Fachbehörde ergibt sich aus den fachlichen Anforderungen immer dann, wenn es um Anforderungen an die Qualität von

Bioabfällen als Ausgangsstoffe für Düngemittel gemäß Düngemittelverordnung geht. Der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter ist zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde in den Fällen, in denen es um Anforderungen geht, die sich aus der Anwendung von Düngemitteln ergeben. Der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreis ist zuständig, soweit die Regelung konkrete Aufbringungsflächen betrifft.

Die nach § 9a erforderliche Zustimmung wird von derjenigen Behörde erteilt, in deren Zuständigkeitsbereich der Bioabfall erstmalig abgegeben oder auf selbstbewirtschaftete Betriebsflächen aufgebracht wird.

Zu Nummer 31.11

Neue Aufgabe; durch die Erste Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung vom 17. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2066), in Kraft getreten am 1. Dezember 2011, müssen die für die Leitung der Deponie verantwortlichen Personen mindestens alle zwei Jahre an von der zuständigen Behörde oder Stelle anerkannten Lehrgängen nach Anhang 5 Nr. 9 teilnehmen, § 4 Nr. 2 DepV. Es ist sinnvoll, wenn hierfür die Bezirksregierung Düsseldorf als zentrale Stelle landesweit zuständig ist. Sie führt derartige Anerkennungsverfahren auch im Rahmen anderer Verordnungen durch (z.B. Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zum Erwerb der Fachkunde gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 3 Entsorgungsfachbetriebeverordnung).

Zu Nummern 32.4 und 32.5

Die Entgegennahme und Überprüfung der Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallwirtschaftsbilanzen ist Aufgabe der oberen Abfallwirtschaftsbehörde.

Zu Nummer 50.2

Änderung der Institutionsbezeichnung nach Umorganisation.

Zu Nummern 50.5 und 50.6

Die Landeszuständigkeiten im Rahmen der Überwachung von Warensendungen im grenzüberschreitenden Verkehr nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz (StrVG) infolge eines radiologischen Ereignisses (z.B. schwerer Unfall in einem Kernkraftwerk) im Ausland waren bisher nicht geregelt und sind eindeutig festzulegen.

Maßnahmen nach § 8 StrVG kommen nur bei einem (eher seltenen) radiologischen Ereignis mit erheblichen Auswirkungen für Mensch und Umwelt zur Anwendung.

Die damit verbundenen zu regelnden Zuständigkeiten entfallen auf Behörden, die bereits jetzt für die Überwachung von Verboten und Beschränkungen für diese Warengruppen im Vollzug des StrVG zuständig sind. Für diese bereits jetzt zuständigen Behörden wird sich im Ereignisfall das Aufkommen an Verfahren durch beanstandete Wa-

ren der Zollüberwachung erhöhen. Die dafür benötigten und über die Jahre betrachteten Kosten sind geringfügig.

Zu Nummer 60.1

Die Abgrenzung von Sanierungsplänen über die Grenze einer Altlast hinaus ist nicht eindeutig im Bodenschutzrecht geregelt und wird in den Ländern unterschiedlich gehandhabt. Sie ist aber bedeutsam, da sie eine Ausnahme für die Umlagerung von kontaminiertem Bodenmaterial von der Anlagenbenutzungspflicht für Abfälle zur Beseitigung nach § 28 Absatz 1 KrWG ermöglicht. NRW hat dazu Vollzugshinweise erarbeitet und einen Kriterienkatalog aufgestellt. Die Sanierungspläne von Dritten sollen von den kreisfreien Städten und Kreisen auf die Einhaltung dieser Kriterien überprüft werden. Sofern Sanierungspläne gemäß § 13 BBodSchG von den kreisfreien Städten und Kreisen selbst aufgestellt werden, ist es angebracht, dass diese aufgrund ihrer Bedeutung von der übergeordneten oberen Bodenschutzbehörde geprüft und für verbindlich erklärt werden. Dieses dient der Sicherstellung eines einheitlichen Vollzuges in diesem noch relativ jungen Rechtsgebiet. Zudem sind die BezReg ohnehin bei der Förderung oder als beteiligte Behörden bei AAV-Maßnahmen an den Verfahren beteiligt.